

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/17285 –

**Entwurf eines Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
(Geologiedatengesetz – GeolDG)**

A. Problem

Ablösung des Lagerstättengesetzes durch das zukünftige Geologiedatengesetz. Festschreibung der Pflicht der geologische Daten haltenden Behörden der Länder und des Bundes zur dauerhaften Datensicherung. Ergänzung von Vorgaben zur Übermittlung von Daten aus geologischen Untersuchungen. Lückenlose Übermittlung von Daten geologischer Untersuchungen für die geologische Landesaufnahme an die zuständigen Behörden. Sicherung von geologischen Daten für die vielfältigen Aufgaben der Länder und des Bundes im Untergrund. Aufforderung zur Digitalisierung analog vorhandener Daten. Regelungen zum Zeitpunkt der öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten sowie Klarstellung, dass die zuständige Behörde geologische Daten für öffentliche Aufgaben zur Verfügung stellen muss. Verpflichtung zur Bereitstellung auch solcher Daten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes an die zuständige Behörde übermittelt worden sind.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

Eine nur sprachliche Überarbeitung des Lagerstättengesetzes und der darauf beruhenden Verordnung in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben wäre nicht ausreichend, da zahlreiche rechtliche, technische und gesellschaftliche Entwicklungen unberücksichtigt blieben.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund und Länder entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Mit diesem Gesetz werden der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe neue Aufgaben in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Bereich des Festlandssockels übertragen. Der entsprechende Erfüllungsaufwand des Bundes für die Übernahme dieser Aufgaben wird auf circa 150.000 Euro jährlich geschätzt. Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Anpassung der IT-Infrastruktur wird auf ca. 350.000 Euro geschätzt. Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Für die Länder wird ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,32 Millionen Euro entstehen. Dieser Erfüllungsaufwand ergibt sich weitestgehend aus der Verpflichtung zur Sicherung und Bereitstellung geologischer Daten sowie aus dem Kontrollaufwand und dem damit einhergehenden zusätzlichen Personalbedarf von je einer Stelle/Planstelle des höheren Dienstes sowie je zwei Stellen/Planstellen des gehobenen Dienstes pro Land. Die jährlichen Sachkosten sind auf ca. 20.000 Euro pro Land, d. h. insgesamt auf ca. 320.000 Euro beziffert worden. Die Sachkosten für die Anpassung der IT-Infrastruktur in den Ländern belaufen sich einmalig auf ca. 5,6 Millionen Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Tausend Euro	3 470
davon auf Bundesebene in Tausend Euro	150
davon auf Landesebene in Tausend Euro	3 320
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tausend Euro	5 950
davon auf Bundesebene in Tausend Euro	350
davon auf Landesebene in Tausend Euro	5 600

Für die Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der durch das Gesetz zusätzlich entstehende Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger wird als gering eingeschätzt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Da auch das Lagerstättengesetz die Übermittlung geologischer Daten vorsieht, sind nur die durch das vorliegende Gesetz zusätzlich entstehenden Kosten zu berücksichtigen, zum Beispiel aus Kennzeichnungsvorgaben oder aus der genaueren

Prüfung der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben. Den Schätzungen sind bewusst hohe Fallzahlen zu Grunde gelegt worden. Auch Kennzeichnungsobliegenheiten sind im Erfüllungsaufwand berücksichtigt worden. Demzufolge könnte der zusätzliche Aufwand gegenüber dem Lagerstättengesetz auch geringer ausfallen als hier geschätzt.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Tausend Euro	1 080
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Tausend Euro	1 080
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tausend Euro	0

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Da das Gesetz Informations- und Kennzeichnungspflichten für die Wirtschaft regelt, sind alle mit den Regelungen verbundenen Kosten Bürokratiekosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit diesem Gesetz werden der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe neue Aufgaben in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Bereich des Festlandsockels übertragen. Der entsprechende Erfüllungsaufwand des Bundes für die Übernahme dieser Aufgaben wird auf circa 150.000 Euro jährlich geschätzt. Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Anpassung der IT-Infrastruktur wird auf ca. 350.000 Euro geschätzt. Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Für die Länder wird ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,32 Millionen Euro entstehen. Dieser Erfüllungsaufwand ergibt sich weitestgehend aus der Verpflichtung zur Sicherung und Bereitstellung geologischer Daten sowie aus dem Kontrollaufwand und dem damit einhergehenden zusätzlichen Personalbedarf von je einer Stelle/Planstelle des höheren Dienstes sowie je zwei Stellen/Planstellen des gehobenen Dienstes pro Land. Die jährlichen Sachkosten sind auf ca. 20.000 Euro pro Land, d. h. insgesamt auf ca. 320.000 Euro beziffert worden. Die Sachkosten für die Anpassung der IT-Infrastruktur in den Ländern belaufen sich einmalig auf ca. 5,6 Millionen Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Tausend Euro	3 470
davon auf Bundesebene in Tausend Euro	150
davon auf Landesebene in Tausend Euro	3 320
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tausend Euro	5 950
davon auf Bundesebene in Tausend Euro	350
davon auf Landesebene in Tausend Euro	5 600

Für die Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch dieses Gesetz entstehen keine weiteren Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17285 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Länder müssen im Zuge des Geologiedatengesetzes, dessen Regelungsgegenstand in ganz erheblichem Maße auch das Standortauswahlverfahren betrifft, umfangreiche IT-Kapazitäten in den geologischen Landesdiensten aufbauen und unterhalten. Die Bundesregierung hat vor dem Hintergrund gesamtstaatlicher Aufgaben wie der Standortauswahl und anderer künftiger Aufgaben dieses Ausmaßes ein großes Interesse daran, dass die Länder eine Dateninfrastruktur etablieren, die bundesweit einheitliche bzw. interoperable und vergleichbare Datenformate ermöglicht. Mit einer Finanzierungszusage würde die Bundesregierung zudem dafür Sorge tragen, dass in den Ländern eine vergleichbare finanzielle Ausstattung für den Aufbau der IT-Infrastruktur geschaffen wird und die Zusammenarbeit mit dem Bund insbesondere bei Aufgaben von gesamtstaatlichem Interesse gestärkt wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- zu prüfen, ob der Vorschlag der Länder aus Nummer 2 Buchstabe b der Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Februar 2020 aufgegriffen und aus dem Bundeshaushalt eine Finanzzuweisung in Höhe der geschätzten einmaligen IT-Infrastrukturkosten von 350.000 Euro pro Land geleistet und an anderer Stelle kompensiert werden kann;
- gegebenenfalls die Leistung an die Länder mit der Forderung zu verbinden, dass die Länder eine Dateninfrastruktur etablieren, welche eine Grundlage für bundesweit einheitliche bzw. interoperable und vergleichbare Datenformate ermöglicht. Vereinheitlichte Datensysteme und -formate sind eine wesentliche Grundlage für eine länderübergreifende Bewertung der im Gesetz in Bezug genommenen Nutzungspotenziale des geologischen Untergrundes.“

Berlin, den 22. April 2020

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Dr. Julia Verlinden
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

(Geologiedatengesetz – GeolDG)

– Drucksache 19/17285 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben	Entwurf eines Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
(Geologiedatengesetz – GeolDG)	(Geologiedatengesetz – GeolDG)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
I n h a l t s ü b e r s i c h t	I n h a l t s ü b e r s i c h t
Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 1 Zweck des Gesetzes	§ 1 u n v e r ä n d e r t
§ 2 Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich	§ 2 u n v e r ä n d e r t
§ 3 Begriffsbestimmungen	§ 3 u n v e r ä n d e r t
§ 4 Anwendung des Geodatenzugangsgesetzes und des Umweltinformationsgesetzes	§ 4 u n v e r ä n d e r t
Kapitel 2 Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde	u n v e r ä n d e r t
§ 5 Aufgaben der zuständigen Behörde	§ 5 u n v e r ä n d e r t
§ 6 Betretensrecht für die staatliche geologische Landesaufnahme; Betretensrecht zur Verhütung geologischer Gefahren; Zutritt zu geologischen Untersuchungen Dritter	§ 6 u n v e r ä n d e r t
§ 7 Wiederherstellungspflicht und Haftung	§ 7 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p style="text-align: center;">Kapitel 3 Übermittlung geologischer Daten an die zuständige Behörde</p>	u n v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">A b s c h n i t t 1 A n z e i g e g e o l o g i s c h e r U n t e r s u - c h u n g e n ; Ü b e r m i t t l u n g g e o l o g i - s c h e r D a t e n</p>	u n v e r ä n d e r t
§ 8 Anzeige geologischer Untersuchungen und Übermittlung von Nachweisdaten an die zuständige Behörde	§ 8 u n v e r ä n d e r t
§ 9 Übermittlung von Fachdaten geologischer Untersuchungen an die zuständige Behörde	§ 9 u n v e r ä n d e r t
§ 10 Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen an die zuständige Behörde	§ 10 u n v e r ä n d e r t
§ 11 Einschränkung von Anzeige- und Übermittlungspflichten; Vorhaltung geologischer Daten bei übermittlungsverpflichteten Personen; Verlängerung von Übermittlungsfristen	§ 11 u n v e r ä n d e r t
§ 12 Nachträgliche Anforderung nichtstaatlicher Fachdaten	§ 12 u n v e r ä n d e r t
§ 13 Pflichten vor Entledigung von Proben und Löschung von Daten	§ 13 u n v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">A b s c h n i t t 2 A n z e i g e - u n d ü b e r m i t t l u n g s v e r - p f l i c h t e t e P e r s o n e n , F r i s t u n d F o r m f ü r d i e Ü b e r m i t t l u n g</p>	u n v e r ä n d e r t
§ 14 Anzeige- und übermittlungsverpflichtete Personen	§ 14 u n v e r ä n d e r t
§ 15 Abschluss einer geologischen Untersuchung; Beginn der Übermittlungsfrist; Einhaltung der Anzeige- und Übermittlungsfristen	§ 15 u n v e r ä n d e r t
§ 16 Datenformat	§ 16 u n v e r ä n d e r t
§ 17 Kennzeichnung von Daten	§ 17 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p style="text-align: center;">Kapitel 4</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Bereitstellung geologischer Daten und Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben</p>	u n v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">A b s c h n i t t 1</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Bereitstellung geologischer Daten und Zugang zu bereitgestellten Daten</p>	u n v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Regeln für die öffentliche Bereitstellung</p>	u n v e r ä n d e r t
<p>§ 18 Öffentliche Bereitstellung geologischer Daten; anderweitige Ansprüche auf Informationszugang</p>	<p>§ 18 u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 19 Öffentliche Bereitstellung nach den Anforderungen des Geodatenzugangsgesetzes; analoge Bereitstellung</p>	<p>§ 19 u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 20 Zugang zu öffentlich bereitgestellten geologischen Daten im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten</p>	<p>§ 20 u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 21 Öffentliche Bereitstellung geologischer Daten in analoger Form anlässlich eines Zugangsbehrens</p>	<p>§ 21 u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 22 Hinweise auf geologische Daten in Geodatendiensten</p>	<p>§ 22 u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Bereitstellung staatlicher geologischer Daten</p>	u n v e r ä n d e r t
<p>§ 23 Öffentliche Bereitstellung staatlicher geologischer Daten der zuständigen Behörde</p>	<p>§ 23 u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 24 Öffentliche Bereitstellung übermittelter staatlicher geologischer Daten</p>	<p>§ 24 u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 25 Inhaberlose Daten</p>	<p>§ 25 u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher geologischer Daten</p>	u n v e r ä n d e r t
§ 26 Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Nachweisdaten nach § 8	§ 26 u n v e r ä n d e r t
§ 27 Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Fachdaten nach § 9	§ 27 u n v e r ä n d e r t
§ 28 Schutz nichtstaatlicher Bewertungsdaten nach § 10 sowie nachträglich angeforderter nichtstaatlicher Fachdaten nach § 12	§ 28 u n v e r ä n d e r t
§ 29 Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher geologischer Daten, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 39 Absatz 1] an die zuständige Behörde übermittelt worden sind	§ 29 Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher geologischer Daten, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 40 Absatz 1] an die zuständige Behörde übermittelt worden sind
§ 30 Einwilligung des Dateninhabers	§ 30 u n v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Beschränkung der öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten</p>	u n v e r ä n d e r t
§ 31 Schutz öffentlicher Belange	§ 31 u n v e r ä n d e r t
§ 32 Schutz sonstiger Belange bei verbundenen Daten	§ 32 u n v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben</p>	u n v e r ä n d e r t
§ 33 Zurverfügungstellung geologischer Daten für öffentliche Aufgaben	§ 33 u n v e r ä n d e r t
§ 34 Erweiterte öffentliche Bereitstellung geologischer Daten	§ 34 u n v e r ä n d e r t
	<p>§ 35 Erweiterte öffentliche Bereitstellung geologischer Daten im Standortauswahlverfahren; wissenschaftliche Beratung zur Einsicht in nicht öffentlich bereitgestellte Daten, Bereitstellung und Einsicht im Datenraum</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Kapitel 5 Schlussbestimmungen	u n v e r ä n d e r t
§ 35 Anordnungsbefugnis	§ 36 u n v e r ä n d e r t
§ 36 Zuständige Behörden; Überwachung	§ 37 u n v e r ä n d e r t
§ 37 Verordnungsermächtigung; Ausschluss abweichenden Landesrechts	§ 38 u n v e r ä n d e r t
§ 38 Bußgeldvorschriften	§ 39 u n v e r ä n d e r t
§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 40 u n v e r ä n d e r t
Kapitel 1	Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften
§ 1	§ 1
Zweck des Gesetzes	Zweck des Gesetzes
Dieses Gesetz regelt die staatliche geologische Landesaufnahme, die Übermittlung, die dauerhafte Sicherung und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten sowie die Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund gewährleisten und Geogefahren erkennen und bewerten zu können. Geologische Daten werden insbesondere benötigt	Dieses Gesetz regelt die staatliche geologische Landesaufnahme, die Übermittlung, die dauerhafte Sicherung und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten sowie die Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund gewährleisten und Geogefahren erkennen und bewerten zu können. Geologische Daten werden insbesondere benötigt
1. zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen und für weitere Nutzungen des geologischen Untergrunds,	1. u n v e r ä n d e r t
2. zur Erkennung, Untersuchung und Bewertung geogener oder anthropogener Risiken,	2. u n v e r ä n d e r t
3. in der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Bauwirtschaft und bei der Planung großer Infrastrukturprojekte sowie	3. u n v e r ä n d e r t
4. zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle.	4. für das Standortauswahlverfahren nach dem Standortauswahlgesetz.
§ 2	§ 2
Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich	Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich
(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf	(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. die staatliche geologische Landesaufnahme,	1. un verändert
2. die Anzeige geologischer Untersuchungen bei der zuständigen Behörde,	2. un verändert
3. die Übermittlung der bei geologischen Untersuchungen gewonnenen geologischen Daten an die zuständige Behörde,	3. un verändert
4. die Sicherung geologischer Daten, die	4. die Sicherung geologischer Daten, die
a) auf Grund der Nummern 1 bis 3 von der zuständigen Behörde gewonnen oder dieser übermittelt werden,	a) un verändert
b) bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 39 Absatz 1] auf Grund des Lagerstättengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften von der zuständigen Behörde gewonnen oder dieser übermittelt worden sind,	b) bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 40 Absatz 1] auf Grund des Lagerstättengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften von der zuständigen Behörde gewonnen oder dieser übermittelt worden sind,
c) auf Grund des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 von der zuständigen Behörde übernommen worden sind oder	c) un verändert
d) inhaberlos nach § 25 Absatz 1 sind,	d) un verändert
5. die öffentliche Bereitstellung gesicherter geologischer Daten nach Nummer 4,	5. un verändert
6. die Zurverfügungstellung gesicherter geologischer Daten nach Nummer 4 zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.	6. un verändert
(2) Dieses Gesetz ist auch im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.	(2) un verändert
(3) Dieses Gesetz ist auf geologische Daten anzuwenden, die im Rahmen geologischer Untersuchungen gewonnen werden. Daten zum Zustand und zur Zusammensetzung der Luft, des Bodens und des Wassers sowie weitere Daten, die nicht zum Zweck geologischer Untersuchungen gewonnen worden sind oder gewonnen werden, sind vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst. Dazu zählen insbesondere Messungen und Aufnahmen der Luft, des Bodens und des Wassers, die sich an geologische Untersuchungen an-	(3) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
schließen und die auf Grund fachrechtlicher Vorschriften insbesondere zur Altlastenerfassung und -überwachung sowie zur Grundwasserüberwachung zu erheben sind.	
(4) Dieses Gesetz ist auch auf geologische Daten anzuwenden, die im Lauf der Nutzung des geologischen Untergrunds in einer geologischen Untersuchung zur weiteren Erkundung desselben Nutzungsgebietes oder eines angrenzenden Nutzungsgebietes gewonnen werden. Geologische Daten, die nicht zur Erkundung des Nutzungsgebietes, sondern zur Durchführung der Produktion, insbesondere zur Produktions- und Grubensicherung gewonnen werden, sind nicht vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die Länder können festlegen, dass auf geologische Daten nach Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 Satz 2 die Vorschriften zur geologischen Landesaufnahme nach § 5 Absatz 1, 2 und 4 sowie nach den §§ 6 und 7, die Vorschriften zur Übermittlung geologischer Daten nach den §§ 8 bis 16 sowie die Vorschriften zur Zurverfügungstellung von Daten nach § 33 Absatz 1 bis 4 sowie § 33 Absatz 5 erster Halbsatz ganz oder teilweise anzuwenden sind. Die Länder können festlegen, dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht auf geologische Daten aus Bohrungen, Baugrunduntersuchungen oder Rammkernsondierungen erstreckt, die jeweils lediglich eine Tiefe von bis zu 10 Metern erreichen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Dieses Gesetz ist nicht auf geologische Daten anzuwenden, die als Verschlussache dem staatlichen materiellen Geheimschutz unterliegen. Der Herausgeber einer Verschlussache kann festlegen, dass für geologische Daten nach Satz 1 die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über die öffentliche Bereitstellung nach den §§ 18 bis 32 und 34 angewendet werden, wenn die Vorgaben des staatlichen materiellen Geheimschutzes eingehalten werden.	(6) Dieses Gesetz ist nicht auf geologische Daten anzuwenden, die als Verschlussache dem staatlichen materiellen Geheimschutz unterliegen. Der Herausgeber einer Verschlussache kann festlegen, dass für geologische Daten nach Satz 1 die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über die öffentliche Bereitstellung nach den §§ 18 bis 32 sowie 34 und 35 Absatz 1 angewendet werden, wenn die Vorgaben des staatlichen materiellen Geheimschutzes eingehalten werden.
(7) Die bergrechtlichen, wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, naturschutzrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, strahlenschutzrechtlichen, landwirtschaftsrechtlichen, forstrechtlichen, bodenschätzungsrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.	(7) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 3	§ 3
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
(1) Staatliche geologische Landesaufnahme im Sinne dieses Gesetzes ist die systematische punkt-, linien-, flächen- und raumbezogene Erfassung, Analyse, Beschreibung, Dokumentation und Darstellung der geologischen Verhältnisse der Erdoberfläche, des geologischen Untergrunds und, soweit im Rahmen einer geologischen Untersuchung erstellt, des Bodens und des Grundwassers.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Eine geologische Untersuchung umfasst	(2) Eine geologische Untersuchung umfasst
1. alle allgemein geologischen, rohstoffgeologischen, ingenieurgeologischen, geophysikalischen, mineralogischen, geochemischen, geothermischen, hydrogeologischen sowie geotechnischen Messungen und Aufnahmen der Erdoberfläche, des geologischen Untergrunds oder des Grundwassers mit Hilfe von Schürfen, Bohrungen, Feld- oder Bohrlochmessungen und sonstigen Erkundungsmethoden wie der Fernerkundung sowie die Aufbereitung der hierbei gewonnenen Daten mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten, zum Beispiel in Form von Daten- und Gesteinssammlungen, Schichtenverzeichnissen oder grafischen Darstellungen, sowie	1. alle allgemein geologischen, rohstoffgeologischen, ingenieurgeologischen, geophysikalischen, mineralogischen, geochemischen, bodenkundlichen , geothermischen, hydrogeologischen sowie geotechnischen Messungen und Aufnahmen der Erdoberfläche, des geologischen Untergrunds, des Bodens oder des Grundwassers mit Hilfe von Schürfen, Bohrungen, Feld- oder Bohrlochmessungen und sonstigen Erkundungsmethoden wie der Fernerkundung sowie die Aufbereitung der hierbei gewonnenen Daten mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten, zum Beispiel in Form von Daten- und Gesteinssammlungen, Schichtenverzeichnissen oder grafischen Darstellungen, sowie
2. die Analyse und Bewertung der nach Nummer 1 gewonnenen Fachdaten, zum Beispiel in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder in Form von Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets.	2. u n v e r ä n d e r t
(3) Geologische Daten im Sinne dieses Gesetzes sind in geologischen Untersuchungen gewonnene Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten. Dabei sind	(3) u n v e r ä n d e r t
1. Nachweisdaten die Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen,	
2. Fachdaten die Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind,	
3. Bewertungsdaten die Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten.	
(4) Staatliche geologische Daten sind geologische Daten, die	(4) u n v e r ä n d e r t
1. von einer Behörde oder im Auftrag einer Behörde bei einer geologischen Untersuchung gewonnen worden sind,	
2. von einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, die dabei der Kontrolle einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Absatz 2 des Umweltinformationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung unterliegt, bei einer geologischen Untersuchung gewonnen worden sind,	
3. auf Grund des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 von der zuständigen Behörde übernommen worden sind oder	
4. inhaberlos nach § 25 Absatz 1 sind.	
Nichtstaatliche geologische Daten sind geologische Daten, die nicht von Satz 1 erfasst sind. Sofern eine natürliche oder juristische Person eine Aufgabe nach Satz 1 Nummer 2 im Wettbewerb mit privaten Anbietern am Markt erfüllt, sind für die öffentliche Bereitstellung der geologischen Daten, die von dieser Person gewonnen worden sind, die Regelungen für nichtstaatliche Daten anzuwenden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.	
(5) Datensicherung im Sinne dieses Gesetzes ist die Erfassung, Bearbeitung, Systematisierung, Digitalisierung und Archivierung geologischer Daten zum Zweck des dauerhaften Erhalts und der dauerhaften Verfügbarkeit, Lesbarkeit und Verständlichkeit dieser Daten.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Öffentliche Bereitstellung im Sinne dieses Gesetzes ist die Zugänglichmachung von geologischen Daten für jedermann.	(6) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(7) Zurverfügungstellung im Sinne dieses Gesetzes ist die Datenübermittlung geologischer Daten an eine Behörde oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllt, die der Kontrolle einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Absatz 2 des Umweltinformationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung unterliegt.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 4</p>	<p>§ 4</p>
<p>Anwendung des Geodatenzugangsgesetzes und des Umweltinformationsgesetzes</p>	<p>Anwendung des Geodatenzugangsgesetzes und des Umweltinformationsgesetzes</p>
<p>Auf die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund des § 37 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:</p>	<p>Auf die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund des § 38 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:</p>
<p>1. die Vorschriften des Bundes und der Länder zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur, die in Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist, beschlossen worden sind,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die Vorschriften des Bundes und der Länder zum Zugang zu Umweltinformationen, die in Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates beschlossen worden sind.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Kapitel 2	Kapitel 2
Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde	Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde
§ 5	§ 5
Aufgaben der zuständigen Behörde	Aufgaben der zuständigen Behörde
<p>(1) Die zuständige Behörde nimmt die staatliche geologische Landesaufnahme mittels eigener geologischer Untersuchungen sowie auf der Grundlage geologischer Untersuchungen Dritter vor. Erlangt die zuständige Behörde hierbei Erkenntnisse über dringende <i>geologische Gefahren</i>, so informiert sie unverzüglich die für die Durchführung der Gefahrenabwehr zuständige Behörde.</p>	<p>(1) Die zuständige Behörde nimmt die staatliche geologische Landesaufnahme mittels eigener geologischer Untersuchungen sowie auf der Grundlage geologischer Untersuchungen Dritter vor. Erlangt die zuständige Behörde hierbei Erkenntnisse über dringende Geogefahren, so informiert sie unverzüglich die für die Durchführung der Gefahrenabwehr zuständige Behörde.</p>
<p>(2) Die zuständige Behörde sichert die in § 2 Absatz 1 Nummer 4 genannten für die geologische Landesaufnahme erforderlichen geologischen Daten sowie gegebenenfalls ausgewählte Bohrkerne und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben, um deren dauerhafte Verfügbarkeit, Lesbarkeit und Verständlichkeit zu gewährleisten. Bereits bei ihr vorhandene analoge Daten soll die zuständige Behörde im Zuge der Datensicherung digitalisieren, so dass diese Daten nach den Anforderungen der §§ 5 bis 9 des Geodatenzugangsgesetzes vom 10. Februar 2009 (BGBl. I S. 278), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2012 geändert worden ist, öffentlich bereitgestellt werden können. Die Pflicht zur Datensicherung ist auch erfüllt, wenn eine nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 verpflichtete Person die Daten auf Grund von § 11 Absatz 2 vorhält oder auf Grund von § 11 Absatz 3 von der Übermittlung der Daten befreit ist, die sie ansonsten nach den §§ 9, 10 Absatz 1 oder auf Grund von § 10 Absatz 2 übermitteln müsste.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die zuständige Behörde gewährleistet die öffentliche Bereitstellung der bei ihr vorhandenen geologischen Daten nach den Anforderungen der §§ 5 bis 9 des Geodatenzugangsgesetzes und nach den auf Grund des § 14 des Geodatenzugangsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder nach den dem Geodatenzugangsgesetz entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, soweit dieses Gesetz oder eine auf Grund des § 37 Absatz 1 erlassene Rechtsverordnung nichts anderes bestimmen. Die zuständige Behörde stellt geologi-</p>	<p>(3) Die zuständige Behörde gewährleistet die öffentliche Bereitstellung der bei ihr vorhandenen geologischen Daten nach den Anforderungen der §§ 5 bis 9 des Geodatenzugangsgesetzes und nach den auf Grund des § 14 des Geodatenzugangsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder nach den dem Geodatenzugangsgesetz entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, soweit dieses Gesetz oder eine auf Grund des § 38 Absatz 1 erlassene Rechtsverordnung nichts anderes bestimmen. Die zuständige Behörde stellt geologi-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
sche Daten den Behörden und Personen nach § 33 Absatz 1, die öffentliche Aufgaben des Bundes und der Länder erfüllen, zur Verfügung.	sche Daten den Behörden und Personen nach § 33 Absatz 1, die öffentliche Aufgaben des Bundes und der Länder erfüllen, zur Verfügung.
(4) Die zuständige Behörde gewährleistet die Sicherung geologischer Daten, die nicht oder noch nicht öffentlich bereitgestellt werden, vor dem unberechtigten Zugriff Dritter nach dem Stand der Technik und erforderlichenfalls nach den Vorgaben des staatlichen materiellen Geheimsschutzes.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die zuständige Behörde löscht den Teil der Nachweisdaten, der den Namen und die Anschrift einer natürlichen Person enthält, sobald dieser Teil für die Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz nicht mehr erforderlich ist und wenn der Name und die Anschrift nicht gleichlautend sind mit dem Namen und der Anschrift einer anzeigenden Firma. Die zuständige Behörde löscht personenbezogene Daten, insbesondere den Namen und die Anschrift einer natürlichen Person, die mit geologischen Daten verbunden sind, sobald diese für die Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz und die in § 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Für die Löschung von Eigennamen in geologischen Daten, die in analoger Form vorliegen, ist § 32 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 6	§ 6
Betretensrecht für die staatliche geologische Landesaufnahme; Betretensrecht zur Verhütung geologischer Gefahren; Zutritt zu geologischen Untersuchungen Dritter	Betretensrecht für die staatliche geologische Landesaufnahme; Betretensrecht zur Verhütung geologischer Gefahren; Zutritt zu geologischen Untersuchungen Dritter
(1) Die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme gemäß § 5 Absatz 1 an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr Grundstücke mit Ausnahme der in erkennbarem Wohnzusammenhang stehenden Teile dieser Grundstücke (Wohngrundstücke) zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Zur Verhütung gemeiner Gefahren sind die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen befugt, Grundstücke einschließlich Wohngrundstücken in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr zu betreten und dort die erforderlichen geologischen Untersuchungen vorzunehmen; die gemeine Gefahr ist von der zuständigen Behörde schriftlich zu belegen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen befugt, Grundstücke einschließlich Wohngrundstücken jederzeit zu betreten und dort	(1) Die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme gemäß § 5 Absatz 1 an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung Grundstücke mit Ausnahme der in erkennbarem Wohnzusammenhang stehenden Teile dieser Grundstücke (Wohngrundstücke) zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Zur Verhütung gemeiner Gefahren sind die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen befugt, Grundstücke einschließlich Wohngrundstücken in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr zu betreten und dort die erforderlichen geologischen Untersuchungen vorzunehmen; die gemeine Gefahr ist von der zuständigen Behörde schriftlich zu belegen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die zuständige Behörde und die von ihr

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen; die dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist von der zuständigen Behörde nachträglich schriftlich zu belegen. Die für die geologischen Untersuchungen nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Geräte dürfen auch außerhalb der in Satz 1 genannten Uhrzeiten betrieben werden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes wird durch die Sätze 2 und 3 eingeschränkt. Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1, 2 oder 3 nicht vor, so dürfen Grundstücke nur mit Zustimmung des Eigentümers oder eines sonstigen Nutzungsberechtigten betreten werden. Wohn-, Betriebs- und Geschäftsgebäude dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers oder eines sonstigen Nutzungsberechtigten betreten werden.</p>	<p>beauftragten Personen befugt, Grundstücke einschließlich Wohngrundstücken jederzeit zu betreten und dort die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen; die dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist von der zuständigen Behörde nachträglich schriftlich zu belegen. Die für die geologischen Untersuchungen nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Geräte dürfen auch außerhalb der in Satz 1 genannten Uhrzeiten betrieben werden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes wird durch die Sätze 2 und 3 eingeschränkt. Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1, 2 oder 3 nicht vor, so dürfen Grundstücke nur mit Zustimmung des Eigentümers oder eines sonstigen Nutzungsberechtigten betreten werden. Wohn-, Betriebs- und Geschäftsgebäude dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers oder eines sonstigen Nutzungsberechtigten betreten werden. Landesrechtliche Betretensrechte zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme bleiben unberührt.</p>
<p>(2) Der zuständigen Behörde und den von ihr beauftragten Personen steht zum Zweck der geologischen Landesaufnahme der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrunds dienenden Betrieben, im städtischen Bereich auch zu Baugruben, und die Inaugenscheinnahme der bei den geologischen Untersuchungen gewonnenen Ergebnisse im Benehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde und in Abstimmung mit der für die Sicherheit zuständigen Aufsichtsperson des Betriebs innerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten jederzeit offen. Die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen sind befugt, Betriebs- und Geschäftsräume an Standorten geologischer Untersuchungen zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, wenn dies für den Zutritt zu der geologischen Untersuchung erforderlich ist oder wenn der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter zugestimmt hat. Die zuständige Behörde kann in Abstimmung mit dem Betroffenen auf ihre Kosten eigene geologische Untersuchungen bei geologischen Untersuchungen Dritter vornehmen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Art, den voraussichtlichen Umfang und die geplante Dauer von geologischen Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2, die den Einsatz von Maschinen voraussetzen oder die Dauer von zwei Arbeitstagen überschreiten, hat die zuständige Behörde dem Grundstückseigentümer und dem sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor Beginn der</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
geplanten Untersuchung schriftlich, elektronisch oder, wenn mehr als zehn Grundstücke betroffen sind, durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Untersuchung stattfindet, bekannt zu geben.	
(4) Geologische Untersuchungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 2 sind unzulässig, wenn sie für die betroffene Person unzumutbar, insbesondere mit dem Betriebs- und Geschäftsablauf einer betroffenen Person unvereinbar sind. Soweit öffentlich-rechtliche Beschränkungen der Inanspruchnahme eines Grundstücks entgegenstehen, hat die für die staatliche geologische Landesaufnahme zuständige Behörde <i>das Einvernehmen</i> der für die öffentlich-rechtliche Beschränkung zuständigen Behörde vor der Inanspruchnahme <i>einzuholen</i> .	(4) Geologische Untersuchungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 2 sind unzulässig, wenn sie für die betroffene Person unzumutbar, insbesondere mit dem Betriebs- und Geschäftsablauf einer betroffenen Person unvereinbar sind. Soweit öffentlich-rechtliche Beschränkungen der Inanspruchnahme eines Grundstücks entgegenstehen, hat sich die für die staatliche geologische Landesaufnahme zuständige Behörde mit der für die öffentlich-rechtliche Beschränkung zuständigen Behörde vor der Inanspruchnahme ins Benehmen zu setzen .
§ 7	§ 7
Wiederherstellungspflicht und Haftung	u n v e r ä n d e r t
(1) Nach Abschluss einer geologischen Untersuchung gemäß § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 stellt die zuständige Behörde bei allen durch die Untersuchung unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigten Grundstücken den Zustand wieder her, der vor der Durchführung der Untersuchung bestanden hat, es sei denn, dass	
1. die Wiederherstellung des Ausgangszustands ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar ist oder	
2. der Grundstückseigentümer schriftlich oder elektronisch bestätigt hat, dass die Wiederherstellung für ihn nicht von Interesse ist.	
3. Die zuständige Behörde stellt abweichend von Satz 1 einen anderen Zustand her, soweit überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.	
(2) Der Eigentümer oder der sonstige Nutzungsberechtigte eines durch die Untersuchung unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigten Grundstücks haben Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich der Vermögensnachteile, die durch eine geologische Untersuchung nach § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 entstanden sind, wenn	
1. der Vermögensnachteil durch die Wiederherstellung des Ausgangszustands oder durch eine davon abweichende Wiederherstellung nicht oder nicht ausreichend ausgeglichen worden ist,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. die Wiederherstellung des Ausgangszustands ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar ist oder	
3. der Ausgangszustand wegen überwiegender öffentlicher Interessen nicht wiederhergestellt worden ist.	
Der Ausgleich wird in Geld gewährt. Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Der Ausgleichsanspruch unterliegt der regelmäßigen Verjährung nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Ausgleichsanspruch besteht nicht, wenn der Grundstückseigentümer schriftlich oder elektronisch bestätigt hat, dass die Wiederherstellung für ihn nicht von Interesse ist. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.	
(3) Der Grundstückseigentümer und der sonstige Nutzungsberechtigte haften gegenüber Dritten nicht für Schäden oder sonstige Nachteile, die durch geologische Untersuchungen nach § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 entstanden sind.	
Kapitel 3	Kapitel 3
Übermittlung geologischer Daten an die zuständige Behörde	Übermittlung geologischer Daten an die zuständige Behörde
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Anzeige geologischer Untersuchungen; Übermittlung geologischer Daten	Anzeige geologischer Untersuchungen; Übermittlung geologischer Daten
§ 8	§ 8
Anzeige geologischer Untersuchungen und Übermittlung von Nachweisdaten an die zuständige Behörde	Anzeige geologischer Untersuchungen und Übermittlung von Nachweisdaten an die zuständige Behörde
Spätestens zwei Wochen vor Beginn einer geologischen Untersuchung haben die nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 verpflichteten Personen die geologische Untersuchung der zuständigen Behörde unaufgefordert anzuzeigen, unbeschadet der für die Untersuchung einschlägigen Vorschriften anderer Gesetze. Dazu haben sie der zuständigen Behörde, sofern bekannt, die folgenden Nachweisdaten zu übermitteln:	Spätestens zwei Wochen vor Beginn einer geologischen Untersuchung haben die nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 verpflichteten Personen die geologische Untersuchung der zuständigen Behörde unaufgefordert anzuzeigen, unbeschadet der für die Untersuchung einschlägigen Vorschriften anderer Gesetze. Dazu haben sie der zuständigen Behörde, sofern bekannt, die folgenden Nachweisdaten zu übermitteln:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. die Bezeichnung und den Zweck der geologischen Untersuchung sowie den Namen und die Anschrift der anzeigenden Person sowie der Person, die die Untersuchung in Auftrag gegeben hat; bei juristischen Personen und Personengesellschaften: den Namen und die Anschrift einer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Art, die Methode, den voraussichtlichen Umfang und die geplante Dauer der geologischen Untersuchung,	2. u n v e r ä n d e r t
3. bei flächenhaft durchgeführten geologischen Untersuchungen wie geologischen Kartierungen und geophysikalischen oder geochemischen Messungen: die Lage des Untersuchungsgebiets und, soweit möglich, die grafische Darstellung der Messpunkte,	3. u n v e r ä n d e r t
4. bei Bohrungen: die voraussichtliche Bezeichnung der Bohrung, die geplante Lage und Ansatzhöhe des Bohrpunktes, den geplanten Bohrlochverlauf, die geplante Endteufe, die gegebenenfalls prognostizierten Gesteinsschichten, die geplanten Bohrlochmessungen, die Art des Bohrverfahrens sowie den voraussichtlichen künftigen Aufbewahrungsort von Bohrkernen und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben,	4. bei Bohrungen: die voraussichtliche Bezeichnung der Bohrung, die geplante Lage und Ansatzhöhe des Bohrpunktes, den geplanten Bohrlochverlauf, die geplante Endteufe, die gegebenenfalls prognostizierten Gesteinsschichten, die geplanten Bohrlochmessungen, die Art des Bohrverfahrens sowie den voraussichtlichen künftigen Aufbewahrungsort und die beabsichtigte Aufbewahrungsdauer von Bohrkernen und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben,
5. bei geologischen Untersuchungen wie der Aufnahme von geologischen Aufschlüssen, dem Anlegen von Schürfen oder der Beprobung von Bergbauhalden: die Lage der Untersuchungspunkte, die Art der geplanten Untersuchungen, gegebenenfalls die Art des Aufschlussverfahrens und, soweit möglich, die grafische Darstellung dieser Angaben sowie den voraussichtlichen künftigen Aufbewahrungsort von Gesteins- und Bodenproben und	5. bei geologischen Untersuchungen wie der Aufnahme von geologischen Aufschlüssen, dem Anlegen von Schürfen oder der Beprobung von Bergbauhalden: die Lage der Untersuchungspunkte, die Art der geplanten Untersuchungen, gegebenenfalls die Art des Aufschlussverfahrens und, soweit möglich, die grafische Darstellung dieser Angaben sowie den voraussichtlichen künftigen Aufbewahrungsort und die beabsichtigte Aufbewahrungsdauer von Gesteins- und Bodenproben und
6. bei Neubearbeitungen öffentlich bereitgestellter Fachdaten und Bewertungsdaten: die Nachweisdaten, aus denen die Fachdaten und Bewertungsdaten, die in die geologische Untersuchung einbezogen werden, abgelesen werden können.	6. u n v e r ä n d e r t
Die Anzeige- und Übermittlungspflicht nach den Sätzen 1 und 2 wird auch durch die Übermittlung einer Anzeige oder eines Antrags an die zuständige Behörde erfüllt, wenn die Anzeige oder der Antrag auf Grund anderer Gesetze erstellt worden ist und soweit die An-	Die Anzeige- und Übermittlungspflicht nach den Sätzen 1 und 2 wird auch durch die Übermittlung einer Anzeige oder eines Antrags an die zuständige Behörde erfüllt, wenn die Anzeige oder der Antrag auf Grund anderer Gesetze erstellt worden ist und soweit die An-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
gaben nach Satz 2 darin enthalten sind. Die für ein Vorhaben geplanten geologischen Untersuchungen und die hierfür erforderlichen Daten können im Rahmen einer Anzeige oder eines Antrags angezeigt und übermittelt werden. Für die Anzeige- und Übermittlungspflicht während des laufenden Betriebs ist § 15 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.	gaben nach Satz 2 darin enthalten sind. Die für ein Vorhaben geplanten geologischen Untersuchungen und die hierfür erforderlichen Daten können im Rahmen einer Anzeige oder eines Antrags angezeigt und übermittelt werden. Für die Anzeige- und Übermittlungspflicht während des laufenden Betriebs ist § 15 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.
§ 9	§ 9
Übermittlung von Fachdaten geologischer Untersuchungen an die zuständige Behörde	Übermittlung von Fachdaten geologischer Untersuchungen an die zuständige Behörde
(1) Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung haben die nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 verpflichteten Personen die folgenden Fachdaten, sofern sie bei der geologischen Untersuchung gewonnen wurden und unbeschadet der für die Untersuchung einschlägigen Vorschriften anderer Gesetze, unaufgefordert an die zuständige Behörde zu übermitteln:	(1) Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung haben die nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 verpflichteten Personen die folgenden Fachdaten, sofern sie bei der geologischen Untersuchung gewonnen wurden und unbeschadet der für die Untersuchung einschlägigen Vorschriften anderer Gesetze, unaufgefordert an die zuständige Behörde zu übermitteln:
1. bei flächenhaft durchgeführten geologischen Untersuchungen mittels Messungen:	1. u n v e r ä n d e r t
a) die Darstellung des Untersuchungsgebiets, die endgültige Lage der Mess- und Probenahmepunkte, die tatsächlich vorgenommenen Messungen und die verwendeten Messmethoden,	
b) die Messdaten sowie	
c) die mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereiteten Messdaten einschließlich der Dokumentation der angewandten Aufbereitungsschritte,	
2. die Beschreibungen von Aufschlüssen, Schürfen und Bergbauhalden, zum Beispiel in Form von lithologischen und gegebenenfalls stratigraphischen Profilen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. bei geologischen Untersuchungen mittels Bohrung:	3. bei geologischen Untersuchungen mittels Bohrung:
a) eine Darstellung und Beschreibung der Lage und des Verlaufs der Bohrung, die Angaben zum Bohrkern oder zu Bohrproben sowie das Schichtenverzeichnis der Bohrung,	a) u n v e r ä n d e r t
b) die Methoden und Ergebnisse der durchgeführten Bohrlochmessungen oder ähnlicher	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Verfahren sowie die mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereiteten Bohrlochmessungen einschließlich der Dokumentation der angewandten Aufbereitungsschritte,	
c) eine Beschreibung aller Probenahmen nach Lage und Art der Probe und der jeweiligen Probenmenge sowie den Aufbewahrungsort der Proben,	c) eine Beschreibung aller Probenahmen nach Lage und Art der Probe und der jeweiligen Probenmenge sowie den Aufbewahrungsort und die beabsichtigte Aufbewahrungsdauer der Proben,
d) die Ergebnisse von Pumpversuchen und anderen hydraulischen Tests,	d) u n v e r ä n d e r t
e) die Angaben zum Bohrverfahren, zur gesamten Bohrtechnik sowie zum Ausbau und zur Verfüllung des Bohrloches,	e) u n v e r ä n d e r t
4. die Art, die Menge, die Koordinaten und die Teufenangaben des aus der geologischen Untersuchung hervorgegangenen Probenmaterials,	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Ergebnisse aller Test- und Laboranalysen der aus der geologischen Untersuchung stammenden Materialien wie Gesteins-, Flüssigkeits- und Gasproben mit Ausnahme derjenigen Ergebnisse von Test- und Laboranalysen, die über die Qualität und Menge des Bodenschatzes, auf den die Untersuchung gerichtet ist, Aufschluss geben,	5. u n v e r ä n d e r t
6. bei Neubearbeitungen öffentlich bereitgestellter geologischer Daten: die mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereiteten Daten.	6. u n v e r ä n d e r t
7. Bohrkerne sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben sind von den in § 14 Satz 1 Nummer 1 und 2 verpflichteten Personen mit der Lage, der Teufe und dem Zeitpunkt ihrer Entnahme zu kennzeichnen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist ihr Zugang zu vorhandenen Bohrkernen sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben entsprechend § 6 Absatz 3 zu gewähren und ist ihr im Einvernehmen mit einer nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 verpflichteten Person ein geringfügiger Anteil vorhandener Bohrkern- und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben zu übergeben.	7. u n v e r ä n d e r t
(2) Die zuständige Behörde kann festlegen, dass die nach Absatz 1 Satz 1 zu übermittelnden Daten im Rahmen einer schriftlichen Dokumentation der geologischen Untersuchung zu übermitteln sind. Satz 1 ist nicht für kleine und mittlere Unternehmen anzuwenden.	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 10	§ 10
Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen an die zuständige Behörde	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung haben die nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 verpflichteten Personen die Ergebnisse von durchgeführten Test- und Laboranalysen der aus der geologischen Untersuchung stammenden Materialien wie Gesteins-, Flüssigkeits- und Gasproben, die über die Menge und Qualität des Bodenschatzes, auf den die Untersuchung gerichtet ist, Aufschluss geben, unaufgefordert an die zuständige Behörde zu übermitteln.</p>	
<p>(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr die nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 verpflichteten Personen die folgenden Bewertungsdaten übermitteln, sofern sie bei der geologischen Untersuchung erstellt wurden und soweit sie für die staatliche geologische Landesaufnahme oder für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere zu den in § 1 genannten Zwecken, erforderlich sind:</p>	
<p>1. die im Rahmen der geologischen Untersuchung erstellten bewertenden Gutachten, Studien und vergleichbaren Produkte,</p>	
<p>2. die im Rahmen der geologischen Untersuchung erstellten räumlichen Modelle einschließlich ihrer Dokumentation,</p>	
<p>3. die Daten zu der Art, der Qualität und der Menge von Rohstoffvorkommen (Vorratsberechnung) und die Angaben zu den Verwendungsmöglichkeiten des jeweiligen Rohstoffs sowie</p>	
<p>4. die Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets.</p>	
<p>Spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung haben die nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 verpflichteten Behörden und Personen nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 die Bewertungsdaten nach Satz 1 an die zuständige Behörde zu übermitteln.</p>	
<p>(3) Die zuständige Behörde kann festlegen, in welchen Fällen ein bewertender Abschlussbericht nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 verpflichtend zu erstellen ist. Satz 1 ist nicht für kleine und mittlere Unternehmen anzuwenden.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 11	§ 11
Einschränkung von Anzeige- und Übermittlungspflichten; Vorhaltung geologischer Daten bei Übermittlungsverpflichteten Personen; Verlängerung von Übermittlungsfristen	Einschränkung von Anzeige- und Übermittlungspflichten; Vorhaltung geologischer Daten bei Übermittlungsverpflichteten Personen; Verlängerung von Übermittlungsfristen
<p>(1) Die zuständige Behörde kann die Anzeige- und Übermittlungspflichten nach den §§ 8 bis 10 Absatz 1 einschränken, sofern die geologische Untersuchung mangels ihrer räumlichen Ausbreitung oder ihres inhaltlichen Umfangs keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung erwarten lässt. Bei der Entscheidung nach Satz 1 berücksichtigt die zuständige Behörde auch die Belastungen für kleine und mittlere Unternehmen. Die zuständige Behörde hat die Einschränkung nach Satz 1 unter Angabe der Entscheidungsgründe im jeweils einschlägigen Verkündungsorgan und im Internet öffentlich bekannt zu machen.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Die zuständige Behörde kann auf die Übermittlung von Fachdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und Bewertungsdaten nach § 10 Absatz 1 verzichten, wenn</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>1. die Vorhaltung bei einer nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 verpflichteten Person sachlich begründet ist und</p>	
<p>2. sich die nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 verpflichtete Person schriftlich oder elektronisch dazu bereit erklärt hat, die Daten vorzuhalten und der zuständigen Behörde den im Rahmen der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten jederzeitigen und, soweit möglich, elektronischen Zugang zu den vorgehaltenen Daten zu gewähren.</p>	
<p>Solange die zuständige Behörde auf die Übermittlung verzichtet und die schriftliche oder elektronische Erklärung der nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 verpflichteten Person gültig ist, ruht die Übermittlungspflicht für die Daten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1.</p>	
<p>(3) Die zuständige Behörde befreit eine nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 verpflichtete Behörde oder Person nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 von den Übermittlungspflichten nach den §§ 9 und 10, wenn diese Behörde oder Person die geologischen Daten nach den §§ 18 bis 32 und 34 öffentlich bereitstellt. Die zuständige Behörde weist nach § 22</p>	<p>(3) Die zuständige Behörde befreit eine nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 verpflichtete Behörde oder Person nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 von den Übermittlungspflichten nach den §§ 9 und 10, wenn diese Behörde oder Person die geologischen Daten nach den §§ 18 bis 32 sowie 34 und 35 Absatz 1 öffentlich bereitstellt. Die zuständige Be-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Nummer 3 in den von ihr zu pflegenden Geodaten- diensten auf die öffentliche Bereitstellung durch die von den Übermittlungspflichten nach den §§ 9 und 10 befreite Behörde oder Person nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 hin.	hörde weist nach § 22 Nummer 3 in den von ihr zu pfe- legenden Geodatendiensten auf die öffentliche Bereit- stellung durch die von den Übermittlungspflichten nach den §§ 9 und 10 befreite Behörde oder Person nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 hin.
(4) Die zuständige Behörde kann die in § 9 Ab- satz 1 Satz 1 <i>genannte Frist</i> im Einzelfall auf Antrag oder von Amts wegen verlängern, wenn dies im Hin- blick auf den Umfang der geologischen Untersuchung, insbesondere im Hinblick auf die Anzahl oder den Um- fang von Bohrungen, geboten erscheint.	(4) Die zuständige Behörde kann die in § 9 Ab- satz 1 Satz 1 und in § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2 ge- nannten Fristen im Einzelfall auf Antrag oder von Amts wegen verlängern, wenn dies im Hinblick auf den Umfang der geologischen Untersuchung, insbesondere im Hinblick auf die Anzahl oder den Umfang von Boh- rungen, geboten erscheint.
§ 12	§ 12
Nachträgliche Anforderung nichtstaatlicher Fach- daten	Nachträgliche Anforderung nichtstaatlicher Fach- daten
Die zuständige Behörde kann die Übermittlung von nichtstaatlichen Fachdaten, die vor dem ... [einset- zen: Datum des Inkrafttretens nach § 39 Absatz 1] in einer geologischen Untersuchung gewonnen worden sind und die bei einer nach § 14 Satz 1 verpflichteten Person noch vorhanden sind, entsprechend § 9 Ab- satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 verlangen, wenn die Erfül- lung öffentlicher Aufgaben zu den in § 1 genannten Zwecken oder andere überwiegende öffentliche Inte- ressen die nachträgliche Übermittlung erfordern.	Die zuständige Behörde kann die Übermittlung von nichtstaatlichen Fachdaten, die vor dem ... [einset- zen: Datum des Inkrafttretens nach § 40 Absatz 1] in einer geologischen Untersuchung gewonnen worden sind und die bei einer nach § 14 Satz 1 verpflichteten Person noch vorhanden sind, entsprechend § 9 Ab- satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 verlangen, wenn die Erfül- lung öffentlicher Aufgaben zu den in § 1 genannten Zwecken oder andere überwiegende öffentliche Inte- ressen die nachträgliche Übermittlung erfordern.
§ 13	§ 13
Pflichten vor Entledigung von Proben und Lö- schung von Daten	Pflichten vor Entledigung von Proben und Lö- schung von Daten
Die nach § 14 Satz 1 verpflichteten Personen ha- ben der zuständigen Behörde sämtliche in geologi- schen Untersuchungen gewonnenen Proben und geolo- gische Daten vor deren Entledigung oder Löschung an- zubieten, insbesondere:	Die nach § 14 Satz 1 verpflichteten Personen ha- ben der zuständigen Behörde sämtliche in geologi- schen Untersuchungen gewonnenen Proben und geolo- gische Daten vor deren Entledigung oder Löschung an- zubieten, insbesondere:
1. sämtliche Bohrkernsowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben sowie	1. u n v e r ä n d e r t
2. solche geologische Daten,	2. u n v e r ä n d e r t
a) die der zuständigen Behörde nach § 3 des Lagerstättengesetzes hätten übermittelt wer- den müssen,	
b) die der zuständigen Behörde nach § 8 Ab- satz 1 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1 hätten übermittelt werden müssen,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c) die auf Grund einer Erklärung nach § 11 Absatz 2 bei einer nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 verpflichteten Person verblieben sind oder	
d) die auf Grund einer Befreiung nach § 11 Absatz 3 bei der nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 verpflichteten Behörde oder Person nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 verblieben sind.	
Vor der Verbringung von Bohrkernen sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben an einen Ort außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sind diese Bohrkern sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben der zuständigen Behörde nach Satz 1 anzubieten. Die zuständige Behörde entscheidet spätestens zwei Monate nach dem Angebot nach Satz 1 oder Satz 2, ob die Proben oder geologischen Daten an sie zu übermitteln sind. Die Kosten für die Übermittlung der Proben oder geologischen Daten trägt die zuständige Behörde.	Vor der Verbringung von Bohrkernen sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben an einen Ort außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sind diese Bohrkern sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben der zuständigen Behörde nach Satz 1 anzubieten. Die zuständige Behörde entscheidet spätestens zwei Monate nach dem Angebot nach Satz 1 oder Satz 2, ob die Proben oder geologischen Daten an sie zu übermitteln sind. Proben oder geologische Daten, die für das Standortauswahlverfahren benötigt werden können, müssen von der zuständigen Behörde übernommen werden. Die Kosten für die Übermittlung der Proben oder geologischen Daten trägt die zuständige Behörde.
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Anzeige- und übermittlungsverpflichtete Personen, Frist und Form für die Übermittlung	Anzeige- und übermittlungsverpflichtete Personen, Frist und Form für die Übermittlung
§ 14	§ 14
Anzeige- und übermittlungsverpflichtete Personen	u n v e r ä n d e r t
Zur Anzeige geologischer Untersuchungen nach § 8 Satz 1, zur Übermittlung der Nachweisdaten nach § 8 Satz 2 und der Fachdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1, zur Kennzeichnung von Bohrkernen und Proben nach § 9 Absatz 1 Satz 2, zur Gewährung des Zugangs zu Bohrkernen und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben nach § 9 Absatz 1 Satz 3, zur Übermittlung von Bewertungsdaten nach § 10 Absatz 1 sowie zur Übermittlung von Bewertungsdaten auf Grund von § 10 Absatz 2 und von geologischen Fachdaten auf Grund von § 12 ist verpflichtet:	
1. wer selbst oder als Beauftragter eine geologische Untersuchung vornimmt,	
2. der Auftraggeber einer geologischen Untersuchung,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. der Rechtsnachfolger einer nach Nummer 1 oder Nummer 2 verpflichteten Person oder	
4. im Fall einer nachträglichen Übermittlung von nichtstaatlichen geologischen Fachdaten gemäß § 12: wer zum Zeitpunkt der Übermittlungsforde- rung Inhaber der geologischen Daten ist.	
Die Anzeige oder Übermittlung der Daten durch einen Mitverpflichteten befreit die übrigen Verpflichteten von der Anzeigepflicht oder der Übermittlungspflicht. Der Rechtsnachfolger einer nach Satz 1 Nummer 1 und 2 anzeige- und übermittlungspflichtigen Person haftet nicht für die Verstöße gegen dieses Gesetz durch den Rechtsvorgänger.	
§ 15	§ 15
Abschluss einer geologischen Untersuchung; Beginn der Übermittlungsfrist; Einhaltung der Anzeige- und Übermittlungsfristen	Abschluss einer geologischen Untersuchung; Beginn der Übermittlungsfrist; Einhaltung der Anzeige- und Übermittlungsfristen
(1) Eine geologische Untersuchung gilt mit dem Ablauf der nach § 8 Satz 2 Nummer 2 jeweils angegebenen Dauer als abgeschlossen, es sei denn, die Fortdauer der Untersuchung ist gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb des jeweils ursprünglich angegebenen Zeitraums rechtzeitig angezeigt worden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Bei geologischen Untersuchungen, die ein Jahr oder länger dauern oder die im Lauf der Nutzung des geologischen Untergrunds zur weiteren Erkundung nach § 2 Absatz 4 durchgeführt werden, sind die Daten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1 der zuständigen Behörde jeweils jährlich zu übermitteln, erstmals mit dem Ablauf des ersten Jahres nach der Erteilung der Genehmigung oder nach der Anzeige der Untersuchung.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Ist die geologische Untersuchung auf Grund anderer Gesetze anzeige- oder genehmigungspflichtig, so sind die Anzeige- und Übermittlungsfristen nach den §§ 8 bis 10 Absatz 1 auch eingehalten durch die fristgerechte Anzeige und Übermittlung an die Behörde, die für die Anzeige oder Genehmigung der geologischen Untersuchung auf Grund anderer Gesetze zuständig ist. Diese Behörde übermittelt die geologischen Daten unverzüglich an die nach § 36 zuständige Behörde.	(3) Ist die geologische Untersuchung auf Grund anderer Gesetze anzeige- oder genehmigungspflichtig, so sind die Anzeige- und Übermittlungsfristen nach den §§ 8 bis 10 Absatz 1 auch eingehalten durch die fristgerechte Anzeige und die vollständige Übermittlung der geologischen Daten an die Behörde, die für die Anzeige oder Genehmigung der geologischen Untersuchung auf Grund anderer Gesetze zuständig ist. Diese Behörde übermittelt die geologischen Daten unverzüglich an die nach § 37 zuständige Behörde. Die nach § 37 zuständige Behörde kann geologische Daten von den nach § 14 Satz 1 verpflichteten Personen nachfordern, wenn die übermittelten Daten nicht vollständig sind.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 16	§ 16
Datenformat	Datenformat
<p>(1) In den Fällen der §§ 8 bis 10 sind die Daten der zuständigen Behörde, soweit möglich und gegebenenfalls in Absprache mit der zuständigen Behörde, in einem von ihr benannten interoperablen Format elektronisch zu übermitteln. <i>Erfüllt eine nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 verpflichtete Person die Anforderungen an die Interoperabilität geologischer Daten eines Landes, dann erfüllt sie mit diesem Format die Anforderungen an die Interoperabilität im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes.</i> Unbeschadet des Satzes 2 sind für die Interoperabilität raumbezogener Daten die Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 16 der Richtlinie 2007/2/EG zu beachten.</p>	<p>(1) In den Fällen der §§ 8 bis 10 sind die Daten der zuständigen Behörde, soweit möglich und gegebenenfalls in Absprache mit der zuständigen Behörde, in einem von ihr benannten interoperablen Format elektronisch zu übermitteln. Unbeschadet des Satzes 1 sind für die Interoperabilität raumbezogener Daten die Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 16 der Richtlinie 2007/2/EG zu beachten.</p>
<p>(2) Im Fall des § 12 sind die Daten der zuständigen Behörde, soweit möglich, elektronisch zu übermitteln.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Für die Übermittlung des Namens und der Anschrift einer anzeigenden natürlichen Person sowie deren Auftraggeber nach § 8 Satz 2 Nummer 1 sind die Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung gemäß den Artikeln 32 bis 34 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) zu beachten.</p>	<p>(3) Für die Übermittlung des Namens und der Anschrift einer anzeigenden natürlichen Person sowie deren Auftraggeber nach § 8 Satz 2 Nummer 1 sind die Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung gemäß den Artikeln 32 bis 34 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) zu beachten.</p>
§ 17	§ 17
Kennzeichnung von Daten	Kennzeichnung von Daten
<p>(1) Die nach § 14 Satz 1 verpflichteten Personen kennzeichnen die zu übermittelnden geologischen Daten als</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
1. Nachweisdaten nach § 8,	
2. Fachdaten nach § 9 oder	
3. Bewertungsdaten nach § 10.	
<p>(2) Die nach § 14 Satz 1 verpflichteten Personen geben an,</p>	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. ob Fachdaten zum Zweck einer gewerblichen Tätigkeit gewonnen wurden und	
2. ob und für welchen Zeitraum Beschränkungen für die öffentliche Bereitstellung nach den §§ 31 und 32 sowie nach spezialgesetzlichen Veröffentlichungsvorschriften bestehen könnten.	
(3) Die zuständige Behörde setzt die Datenkategorie fest und berücksichtigt dabei die Kennzeichnung und die Angaben nach den Absätzen 1 und 2. Die Festsetzung der <i>Datenkategorie darf</i> öffentlich bekannt gegeben werden.	(3) Die zuständige Behörde setzt die Datenkategorie fest und berücksichtigt dabei die Kennzeichnung und die Angaben nach den Absätzen 1 und 2. Die Festsetzung ist ein Verwaltungsakt. Die zuständige Behörde gibt die Festsetzungen der Datenkategorien in regelmäßigen Abständen öffentlich bekannt. Sie veröffentlicht die Bekanntgabe im jeweils einschlägigen Verkündungsorgan und im Internet sowie nach Möglichkeit in den nach § 6 Absatz 1 des Geodatenzugangsgesetzes vorgeschriebenen Geodatendiensten. Zusätzlich zu der öffentlichen Bekanntgabe nach Satz 4 kann die zuständige Behörde die Festsetzung denjenigen Personen, die die Daten übermittelt haben, oder deren Rechtsnachfolgern schriftlich oder elektronisch bekannt geben.
Kapitel 4	Kapitel 4
Öffentliche Bereitstellung geologischer Daten und Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben	Öffentliche Bereitstellung geologischer Daten und Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Öffentliche Bereitstellung geologischer Daten und Zugang zu bereitgestellten Daten	Öffentliche Bereitstellung geologischer Daten und Zugang zu bereitgestellten Daten
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Allgemeine Regeln für die öffentliche Bereitstellung	Allgemeine Regeln für die öffentliche Bereitstellung
§ 18	§ 18
Öffentliche Bereitstellung geologischer Daten; anderweitige Ansprüche auf Informationszugang	u n v e r ä n d e r t
(1) Die zuständige Behörde stellt geologische Daten nach den §§ 23 bis 27 sowie 29 vorbehaltlich der	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Beschränkungen nach den §§ 31 und 32 sowie nach spezialgesetzlichen Veröffentlichungsvorschriften öffentlich bereit. Weder die nach § 14 Satz 1 verpflichteten Personen noch die zuständige Behörde haften für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit dieser öffentlich bereitgestellten geologischen Daten.	
(2) Der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen sowie die Pflicht zur aktiven Unterrichtung der Öffentlichkeit nach dem Umweltinformationsgesetz oder nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen und die Bereitstellung von Geodaten nach dem Geodatenzugangsgesetz oder nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.	
§ 19	§ 19
Öffentliche Bereitstellung nach den Anforderungen des Geodatenzugangsgesetzes; analoge Bereitstellung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die zuständige Behörde stellt geologische Daten, die gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Geodatenzugangsgesetzes in elektronischer Form vorliegen, nach den Anforderungen der §§ 5 bis 9 des Geodatenzugangsgesetzes oder nach den Anforderungen der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen für den Zugang öffentlich bereit.	
(2) Solange und soweit geologische Daten zum Zeitpunkt der öffentlichen Bereitstellung nach diesem Gesetz die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Geodatenzugangsgesetzes oder die Anforderungen der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen nicht erfüllen, werden diese Daten und die vorhandenen Bohrkernsowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben am Standort der zuständigen Behörde oder am amtlichen Aufbewahrungsort zu den geschäftsüblichen Zeiten in analoger Form öffentlich bereitgestellt. Die öffentliche Bereitstellung nach Satz 1 muss die Einsichtnahme und, soweit die Beschaffenheit der Daten, der Bohrkernsowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben es gestattet, die Vervielfältigung oder eine andere Form der beständigen Kenntniserhebung ermöglichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 20	§ 20
Zugang zu öffentlich bereitgestellten geologischen Daten im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten	u n v e r ä n d e r t
(1) Wird der Zugang zu öffentlich bereitgestellten geologischen Daten im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit begehrt, soll die zugangsbegehrende Person, bei juristischen Personen und Personengesellschaften eine nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechnete Person, Folgendes angeben:	
1. ihren Namen und den Namen eines etwaigen Auftraggebers,	
2. die Lage des Gebiets, für das geologische Daten begehrt werden, und	
3. den Zweck, der dem Zugangsbegehren zu Grunde liegt.	
(2) Mit dem Zugang zu öffentlich bereitgestellten geologischen Daten soll die Person nach Absatz 1 erklären, von den Anzeige- und Übermittlungspflichten nach den §§ 8, 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1 und etwaigen Übermittlungspflichten auf Grund von § 10 Absatz 2 und 3 Kenntnis genommen zu haben.	
§ 21	§ 21
Öffentliche Bereitstellung geologischer Daten in analoger Form anlässlich eines Zugangsbegehrens	u n v e r ä n d e r t
(1) Hat die zuständige Behörde zu dem Zeitpunkt, zu dem sie analoge Daten öffentlich bereitstellen müsste, noch nicht geprüft, ob Beschränkungsgründe nach den §§ 31 und 32 oder nach spezialgesetzlichen Veröffentlichungsvorschriften vorliegen, und kann sie deshalb lediglich analog vorhandene geologische Daten anlässlich eines Zugangsbegehrens nicht öffentlich bereitstellen, so hat die zuständige Behörde die Prüfung innerhalb eines Monats nach dem Zugangsbegehren nachzuholen und die Daten, für die keine Beschränkungsgründe nach den §§ 31 und 32 oder nach spezialgesetzlichen Veröffentlichungsvorschriften vorliegen, öffentlich bereitzustellen. Satz 1 ist entsprechend für geologische Fach- und Bewertungsdaten anzuwenden, auf deren Übermittlung die zuständige Behörde nach § 11 Absatz 2 verzichtet hat.	
(2) Soweit die analogen Daten derart umfangreich und komplex sind, dass die Frist des Absatzes 1 nicht eingehalten werden kann, kann der Zeitraum für	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
die Prüfung mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde auf insgesamt zwei Monate verlängert werden. Die zugangsbegehrende Person ist über die Geltung der längeren Frist innerhalb eines Monats ab ihrem Zugangsbegehren zu unterrichten; dabei sind die Gründe für die Verlängerung der Frist anzugeben.	
§ 22	§ 22
Hinweise auf geologische Daten in Geodatendiensten	Hinweise auf geologische Daten in Geodatendiensten
In den nach § 6 Absatz 1 des Geodatenzugangsgesetzes vorgeschriebenen Geodatendiensten muss die zuständige Behörde darauf hinweisen,	In den nach § 6 Absatz 1 des Geodatenzugangsgesetzes vorgeschriebenen Geodatendiensten muss die zuständige Behörde darauf hinweisen,
1. welche Fach- und Bewertungsdatenbestände lediglich analog vorhanden sind,	1. u n v e r ä n d e r t
2. welche Fachdatenbestände nach § 11 Absatz 2 bei Dritten vorgehalten werden,	2. u n v e r ä n d e r t
3. welche Fach- und Bewertungsdatenbestände nach § 11 Absatz 3 von Behörden oder Personen nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 nach den §§ 18 bis 32 und 34 öffentlich bereitgestellt werden sowie	3. welche Fach- und Bewertungsdatenbestände nach § 11 Absatz 3 von Behörden oder Personen nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 nach den §§ 18 bis 32 sowie 34 und 35 Absatz 1 öffentlich bereitgestellt werden sowie
4. dass Fach- und Bewertungsdaten, die von Dritten bereitgestellt wurden, nicht der Gewährleistung der zuständigen Behörde auf Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit unterliegen.	4. u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Öffentliche Bereitstellung staatlicher geologischer Daten	Öffentliche Bereitstellung staatlicher geologischer Daten
§ 23	§ 23
Öffentliche Bereitstellung staatlicher geologischer Daten der zuständigen Behörde	Öffentliche Bereitstellung staatlicher geologischer Daten der zuständigen Behörde
(1) Nachweisdaten einer eigenen geologischen Untersuchung der zuständigen Behörde werden unverzüglich öffentlich bereitgestellt, davon ausgenommen sind der Name und die Anschrift natürlicher Personen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Fach- und Bewertungsdaten, die die zuständige Behörde bei einer eigenen geologischen Untersuchung gewonnen hat, werden spätestens sechs Monate	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
nach Abschluss der geologischen Untersuchung öffentlich bereitgestellt. Für die öffentliche Bereitstellung von Fach- und Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen, die ein Jahr oder länger dauern, ist § 15 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.	
(3) Geologische Daten, die die zuständige Behörde vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes nach § 39 Absatz 1] in einer eigenen geologischen Untersuchung gewonnen hat, sowie die aus anderen Gründen bei ihr vorhandenen staatlichen geologischen Daten werden spätestens nach dem Ablauf von sechs Monaten nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes nach § 39 Absatz 1] öffentlich bereitgestellt.	(3) Geologische Daten, die die zuständige Behörde vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes nach § 40 Absatz 1] in einer eigenen geologischen Untersuchung gewonnen hat, sowie die aus anderen Gründen bei ihr vorhandenen staatlichen geologischen Daten werden spätestens nach dem Ablauf von sechs Monaten nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes nach § 40 Absatz 1] öffentlich bereitgestellt.
§ 24	§ 24
Öffentliche Bereitstellung übermittelter staatlicher geologischer Daten	u n v e r ä n d e r t
(1) Nachweisdaten einer anderen Behörde als der zuständigen Behörde oder einer Person nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 werden spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungsfrist nach § 8 öffentlich bereitgestellt. Die zuständige Behörde aktualisiert die Nachweisdaten anhand der nach § 9 Absatz 1 Satz 1 übermittelten Fachdaten. Der Name und die Anschrift natürlicher Personen werden nicht öffentlich bereitgestellt, es sei denn, sie sind gleichlautend mit dem Namen oder der Anschrift einer anzeigenden Firma.	
(2) Fach- und Bewertungsdaten, die eine andere Behörde als die zuständige Behörde oder eine Person nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 gewonnen hat, werden spätestens sechs Monate nach Ablauf der Übermittlungsfrist nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2 öffentlich bereitgestellt.	
§ 25	§ 25
Inhaberlose Daten	u n v e r ä n d e r t
(1) Die zuständige Behörde kann ein Aufgebotsverfahren einleiten, wenn sie den Inhaber geologischer Daten mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln nicht ermitteln kann. Hierzu gibt die zuständige Behörde die für die geologischen Fach- und Bewertungsdaten maßgeblichen Nachweisdaten im jeweils einschlägigen Verkündungsorgan und im Internet bekannt und fordert den Inhaber auf, sich bei ihr zu melden; ist die Angabe	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>der Nachweisdaten zu umfangreich, gibt sie die Lage und, sofern bekannt, den Gewinnungszeitpunkt der Daten sowie den Endzeitpunkt der Aufgebotsfrist bekannt. Meldet sich innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Aufforderung der Inhaber nicht, erlässt die zuständige Behörde einen Ausschlussbescheid. Wenn erforderlich, kann zuvor eine angemessene Frist gesetzt werden. Der Ausschlussbescheid ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zuzustellen. Mit dem bestandskräftigen Ausschlussbescheid sind die Daten inhaberlos.</p>	
<p>(2) Inhaberlose Daten sind staatliche geologische Daten des Landes, auf dessen Gebiet sich die Daten beziehen. Bei grenzübergreifenden Datensätzen ist das Land Dateninhaber, dessen Gebiet von der Mehrheit der Daten erfasst wird, es sei denn, die Länder einigen sich anderweitig über die Inhaberschaft.</p>	
<p>Unterabschnitt 3</p>	<p>Unterabschnitt 3</p>
<p>Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher geologischer Daten</p>	<p>Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher geologischer Daten</p>
<p>§ 26</p>	<p>§ 26</p>
<p>Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Nachweisdaten nach § 8</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Nichtstaatliche Nachweisdaten, die der zuständigen Behörde gemäß § 8 Satz 2 übermittelt worden sind, werden spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungsfrist nach § 8 Satz 1 öffentlich bereitgestellt. Die zuständige Behörde aktualisiert die Nachweisdaten anhand der nach § 9 Absatz 1 Satz 1 übermittelten Fachdaten. Der Name und die Anschrift natürlicher Personen werden nicht öffentlich bereitgestellt, es sei denn, sie sind gleichlautend mit dem Namen oder der Anschrift einer anzeigenden Firma.</p>	
<p>§ 27</p>	<p>§ 27</p>
<p>Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Fachdaten nach § 9</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Nichtstaatliche Fachdaten, die der zuständigen Behörde nach § 9 Absatz 1 Satz 1 übermittelt worden sind, werden nach Ablauf von fünf Jahren nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt, es sei denn, sie dienen wie die Daten des § 9 Absatz 1</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Satz 1 Nummer 1 lediglich der Aktualisierung der Nachweisdaten.	
(2) Nichtstaatliche Fachdaten, die der zuständigen Behörde nach § 9 Absatz 1 Satz 1 zum Zweck einer gewerblichen Tätigkeit auf Grund einer Bergbauberechtigung oder auf Grund eines anderweitig genehmigten oder anzeigepflichtigen Vorhabens für die Untersuchung des geologischen Untergrunds, die Gewinnung von Bodenschätzen oder die Nutzung des geologischen Untergrunds übermittelt worden sind, werden abweichend von Absatz 1 nach Ablauf von zehn Jahren nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt.	
(3) Nichtstaatlich gewonnene Bohrkernsowie nichtstaatlich gewonnene Bohr-, Gesteins- und Bodenproben werden entsprechend Absatz 1 oder Absatz 2 nach § 19 Absatz 2 öffentlich bereitgestellt; die öffentliche Bereitstellung beschränkt sich auf die Möglichkeit der Einsichtnahme. Sind die Voraussetzungen des § 34 Absatz 2 erfüllt und gestattet es die Beschaffenheit von Bohrkernen und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben, so kann eine beständige Form der Kenntnisnahme ermöglicht werden.	
§ 28	§ 28
Schutz nichtstaatlicher Bewertungsdaten nach § 10 sowie nachträglich angeforderter nichtstaatlicher Fachdaten nach § 12	u n v e r ä n d e r t
Nichtstaatliche Bewertungsdaten nach § 10 und die von der zuständigen Behörde nachträglich angeforderten nichtstaatlichen Fachdaten nach § 12 werden nicht öffentlich bereitgestellt.	
§ 29	§ 29
Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher geologischer Daten, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 39 Absatz 1] an die zuständige Behörde übermittelt worden sind	Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher geologischer Daten, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 40 Absatz 1] an die zuständige Behörde übermittelt worden sind
(1) Auf nichtstaatliche Nachweisdaten entsprechend § 8 Satz 2, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 39 Absatz 1] auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt worden sind, ist § 26 anzuwenden.	(1) Auf nichtstaatliche Nachweisdaten entsprechend § 8 Satz 2, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 40 Absatz 1] auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt worden sind, ist § 26 anzuwenden.
(2) Auf nichtstaatliche Fachdaten entsprechend § 9 Absatz 1 Satz 1 und nichtstaatlich gewonnene	(2) Auf nichtstaatliche Fachdaten entsprechend § 9 Absatz 1 Satz 1 und nichtstaatlich gewonnene

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>Bohrkerne und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben entsprechend § 9 Absatz 1 Satz 3, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 39 Absatz 1] auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind, ist § 27 anzuwenden. Ist die Frist für die öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Fachdaten nach Satz 1 am ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach § 39 Absatz 1] bereits abgelaufen oder lief die Frist innerhalb zweier Monate nach dem ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach § 39 Absatz 1] ab, so werden diese Daten nach dem Ablauf von sechs Monaten nach dem ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach § 39 Absatz 1] öffentlich bereitgestellt.</p>	<p>Bohrkerne und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben entsprechend § 9 Absatz 1 Satz 3, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 40 Absatz 1] auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind, ist § 27 anzuwenden. Ist die Frist für die öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Fachdaten nach Satz 1 am ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach § 40 Absatz 1] bereits abgelaufen oder lief die Frist innerhalb zweier Monate nach dem ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach § 40 Absatz 1] ab, so werden diese Daten nach dem Ablauf von sechs Monaten nach dem ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach § 40 Absatz 1] öffentlich bereitgestellt.</p>
<p>(3) Auf nichtstaatliche Bewertungsdaten entsprechend § 10, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 39 Absatz 1] auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt worden sind, ist § 28 anzuwenden.</p>	<p>(3) Auf nichtstaatliche Bewertungsdaten entsprechend § 10, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 40 Absatz 1] auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt worden sind, ist § 28 anzuwenden.</p>
<p>(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist für die Berechnung der Frist für die öffentliche Bereitstellung auf das jeweilige Übermittlungsdatum oder, wenn dieses nicht feststellbar ist, auf das letzte Datum der jeweiligen geologischen Untersuchung abzustellen. Ist beides nicht ermittelbar, beginnt die Frist am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 39 Absatz 1].</p>	<p>(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist für die Berechnung der Frist für die öffentliche Bereitstellung auf das jeweilige Übermittlungsdatum oder, wenn dieses nicht feststellbar ist, auf das letzte Datum der jeweiligen geologischen Untersuchung abzustellen. Ist beides nicht ermittelbar, beginnt die Frist am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 40 Absatz 1].</p>
<p>(5) Die zuständige Behörde setzt die Datenkategorie der Daten nach <i>den Absätzen 1 bis 3 fest</i>. Die Festsetzung <i>darf</i> öffentlich <i>bekanntgegeben werden</i>.</p>	<p>(5) Die zuständige Behörde setzt die Datenkategorie der Daten fest, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 40 Absatz 1] auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind. Die Festsetzung ist ein Verwaltungsakt. Die zuständige Behörde gibt die Festsetzungen der Datenkategorien spätestens einen Monat vor der öffentlichen Bereitstellung öffentlich bekannt. Sie veröffentlicht die Bekanntgabe im jeweils einschlägigen Verkündungsorgan und im Internet sowie nach Möglichkeit in den nach § 6 Absatz 1 des Geodatenzugangsgesetzes vorgeschriebenen Geodatendiensten. Zusätzlich zu der öffentlichen Bekanntgabe nach Satz 4 kann die zuständige Behörde die Festsetzung denjenigen Personen, die die Daten übermittelt haben, oder deren Rechtsnachfolgern schriftlich oder elektronisch bekannt geben.</p>
<p>(6) Den Absätzen 1 bis 4 entgegenstehende Abreden zwischen dem Dateninhaber und der zuständigen</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Behörde zur Vertraulichkeit geologischer Daten können der öffentlichen Bereitstellung nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nicht entgegengehalten werden.	
§ 30	§ 30
Einwilligung des Dateneinhabers	u n v e r ä n d e r t
Soweit eine nach § 14 Satz 1 verpflichtete Person in die öffentliche Bereitstellung der von ihm übermittelten nichtstaatlichen geologischen Daten eingewilligt hat, ist § 24 entsprechend anzuwenden.	
A b s c h n i t t 2	A b s c h n i t t 2
B e s c h r ä n k u n g d e r ö f f e n t l i c h e n B e r e i t s t e l l u n g g e o l o g i s c h e r D a - t e n	u n v e r ä n d e r t
§ 31	
Schutz öffentlicher Belange	
Die zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass geologische Daten nicht oder nicht innerhalb eines von ihr benannten Zeitraums öffentlich bereitgestellt werden, wenn oder solange die öffentliche Bereitstellung nachteilige Auswirkungen hätte auf	
1. die internationalen Beziehungen oder die Verteidigung,	
2. bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, insbesondere kritische Infrastrukturen,	
3. die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden und natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen, oder	
4. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen.	
Geologische Daten dürfen entgegen Satz 1 öffentlich bereitgestellt werden, wenn das öffentliche Interesse an der öffentlichen Bereitstellung die nachteiligen Auswirkungen überwiegt. Die Entscheidung, ob und inwieweit die öffentliche Bereitstellung der geologischen	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>Daten nachteilige Auswirkungen gemäß Satz 1 hat oder ob nach Satz 2 das öffentliche Interesse an der Bereitstellung überwiegt, trifft die zuständige Behörde im Benehmen mit derjenigen Behörde oder Person nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, deren Aufgabenbereich durch die geologischen Daten nach den Sätzen 1 und 2 betroffen ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 32</p>	
<p>Schutz sonstiger Belange bei verbundenen Daten</p>	
<p>(1) Abgesehen von den nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes öffentlich bereitzustellenden geologischen Daten dürfen die folgenden mit diesen verbundenen weiteren Daten nicht öffentlich bereitgestellt werden:</p>	
<p>1. personenbezogene Daten,</p>	
<p>2. Daten, soweit der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entgegensteht,</p>	
<p>3. Daten, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht, sowie</p>	
<p>4. Informationen, die dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen.</p>	
<p>Die Daten werden entgegen Satz 1 öffentlich bereitgestellt, wenn das öffentliche Interesse an der öffentlichen Bereitstellung überwiegt. Die Entscheidung, welche Daten als verbundene Daten gemäß Satz 1 nicht bereitgestellt werden oder ob nach Satz 2 das öffentliche Interesse an der Bereitstellung der verbundenen Daten überwiegt, trifft die zuständige Behörde.</p>	
<p>(2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der öffentlichen Bereitstellung ist der Schutz von Eigennamen der mit der geologischen Untersuchung beauftragten Personen bei geologischen Daten in analoger Form in der Regel nachrangig, wenn die Unkenntlichmachung des Namens für die mit der Untersuchung beauftragten Personen wegen Zeitablaufs voraussichtlich nicht mehr von Interesse ist.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben	Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
§ 33	§ 33
Zurverfügungstellung geologischer Daten für öffentliche Aufgaben	Zurverfügungstellung geologischer Daten für öffentliche Aufgaben
<p>(1) Die nach § 36 zuständige Behörde stellt die bei ihr vorhandenen geologischen Daten, die zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des Bundes oder der Länder, insbesondere zu einem der in § 1 genannten Zwecke, erforderlich sind, der Behörde oder Person nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben des Bundes oder der Länder zuständig ist, auf deren Anfrage hin unentgeltlich zur Verfügung.</p>	<p>(1) Die nach § 37 zuständige Behörde stellt die bei ihr vorhandenen geologischen Daten, die zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des Bundes oder der Länder, insbesondere zu einem der in § 1 genannten Zwecke, erforderlich sind, der Behörde oder Person nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben des Bundes oder der Länder zuständig ist, auf deren Anfrage hin unentgeltlich zur Verfügung.</p>
<p>(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden und Personen stellen die bei ihnen vorhandenen geologischen Daten der nach § 36 zuständigen Behörde für die Erfüllung der Aufgaben nach § 5 auf deren Anfrage hin unentgeltlich zu Verfügung. Die §§ 8 bis 17 bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden und Personen stellen die bei ihnen vorhandenen geologischen Daten der nach § 37 zuständigen Behörde für die Erfüllung der Aufgaben nach § 5 auf deren Anfrage hin unentgeltlich zu Verfügung. Die §§ 8 bis 17 bleiben unberührt.</p>
<p>(3) Die Absätze 1 und 2 können auch auf die mit geologischen Daten verbundenen Daten, insbesondere auf technische Daten, die zu einem der in § 1 genannten Zwecke benötigt werden, angewendet werden. Die nach § 36 zuständige Behörde und die in Absatz 1 genannten Behörden und Personen können einander geologische Daten und die mit ihnen verbundenen Daten, die zu einem der in § 1 genannten Zwecke benötigt werden, elektronisch unentgeltlich zur Verfügung stellen, die geologischen Daten und die mit ihnen verbundenen Daten nutzen sowie diese Daten verarbeiten.</p>	<p>(3) Die Absätze 1 und 2 können auch auf die mit geologischen Daten verbundenen Daten, insbesondere auf technische Daten, die zu einem der in § 1 genannten Zwecke benötigt werden, angewendet werden. Die nach § 37 zuständige Behörde und die in Absatz 1 genannten Behörden und Personen können einander geologische Daten und die mit ihnen verbundenen Daten, die zu einem der in § 1 genannten Zwecke benötigt werden, elektronisch unentgeltlich zur Verfügung stellen, die geologischen Daten und die mit ihnen verbundenen Daten nutzen sowie diese Daten verarbeiten.</p>
<p>(4) Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen unabhängig vom Status der Datensicherung und der öffentlichen Bereitstellung der geologischen Daten sowie der sonstigen Rechte Dritter. § 18 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Daten nach den Absätzen 1 und 2 sind in dem nach dem Geodatenzugangsgesetz oder nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen festgelegten Format oder, soweit die Daten in diesem Format nicht vorliegen, in ihrem aktuellen Format zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügungstellung kann auch in der Bereitstellung</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
von digitalen Daten mittels einer internetbasierten Einrichtung wie einem Download-Link oder in der Bereitstellung von analogen Daten bestehen.	
(5) Über die Erforderlichkeit geologischer Daten nach Absatz 1 setzt sich die nach § 36 zuständige Behörde mit der für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe zuständigen Behörde oder Person nach Absatz 1 ins Benehmen; abweichend hiervon richtet sich die Zurverfügungstellung von Daten für die Zwecke des Standortauswahlverfahrens nach § 12 Absatz 3 Satz 2 des Standortauswahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.	(5) Über die Erforderlichkeit geologischer Daten nach Absatz 1 setzt sich die nach § 37 zuständige Behörde mit der für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe zuständigen Behörde oder Person nach Absatz 1 ins Benehmen; abweichend hiervon richtet sich die Zurverfügungstellung von Daten für die Zwecke des Standortauswahlverfahrens nach § 12 Absatz 3 Satz 2 des Standortauswahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
(6) Die nach § 36 zuständige Behörde gewährleistet die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des Bundes oder der Länder zu den in § 1 genannten Zwecken nach den §§ 18 bis 32 und 34, es sei denn, eine Rechtsvorschrift bestimmt oder die beteiligten Behörden haben sich einvernehmlich darauf geeinigt, dass die für die öffentliche Aufgabe zuständige Behörde oder Person nach § 33 Absatz 1 die öffentliche Bereitstellung nach den §§ 18 bis 32 und 34 gewährleistet.	(6) Die für eine öffentliche Aufgabe zuständige Behörde oder Person nach Absatz 1 gewährleistet die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten nach den §§ 18 bis 32 sowie 34 und 35 Absatz 1, wenn die öffentliche Bereitstellung zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des Bundes oder der Länder zu den in § 1 genannten Zwecken erforderlich ist, es sei denn, die beteiligten Behörden haben sich einvernehmlich darauf geeinigt, dass die nach § 37 zuständige Behörde die öffentliche Bereitstellung nach den §§ 18 bis 32 sowie 34 und 35 Absatz 1 gewährleistet.
(7) Soweit die geologischen Daten von der Behörde oder Person nach § 33 Absatz 1 öffentlich bereitgestellt werden, übermittelt die nach § 36 Absatz 1 zuständige Behörde die Entscheidung über die Datenkategorisierung in Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten sowie das Prüfungsergebnis nach den §§ 31 und 32 und nach spezialgesetzlichen Veröffentlichungspflichten mit der Zurverfügungstellung der Daten an die Behörde oder Person nach § 33 Absatz 1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Entscheidung über die Kategorisierung von geologischen Daten, die nach § 12 Absatz 3 Satz 2 des Standortauswahlgesetzes benötigt werden und entscheidungserheblich sind, haben keine aufschiebende Wirkung.	(7) Soweit die geologischen Daten von der Behörde oder Person nach Absatz 1 öffentlich bereitgestellt werden, übermittelt die nach § 37 Absatz 1 zuständige Behörde die Entscheidung über die Datenkategorisierung sowie das Prüfungsergebnis nach den §§ 31 und 32 und nach spezialgesetzlichen Veröffentlichungspflichten mit der Zurverfügungstellung der Daten an die Behörde oder Person nach Absatz 1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Entscheidung über die Kategorisierung von geologischen Daten, die für das Standortauswahlverfahren benötigt werden und entscheidungserheblich sind, haben keine aufschiebende Wirkung.
(8) Für geologische Daten, die dem Vorhabenträger am ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach § 39 Absatz 1] bereits zur Verfügung gestellt worden sind, reicht die nach § 36 zuständige Behörde die Entscheidung über die Datenkategorisierung und das Prüfungsergebnis nach den §§ 31 und 32 sowie den spezialgesetzlichen Veröffentlichungsfristen innerhalb eines Monats nach, nachdem der Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz ihr für die nach § 12 Absatz 3 Satz 2 des Standortauswahlgesetzes benötigten und entscheidungserheblichen Daten einen Vorschlag zur Entscheidung über die Datenkategorisierung unterbreitet hat.	(8) Für geologische Daten, die dem Vorhabenträger am ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach § 40 Absatz 1] bereits zur Verfügung gestellt worden sind, reicht die nach § 37 zuständige Behörde die Entscheidung über die Datenkategorisierung und das Prüfungsergebnis nach den §§ 31 und 32 sowie den spezialgesetzlichen Veröffentlichungsfristen innerhalb eines Monats nach, nachdem der Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz ihr für die für das Standortauswahlverfahren benötigten und entscheidungserheblichen Daten einen Vorschlag zur Entscheidung über die Datenkategorisierung unterbreitet hat. Abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 2

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	werden diese Daten nach dem Ablauf von drei Monaten nach dem ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach § 40 Absatz 1] öffentlich bereitgestellt.
§ 34	§ 34
Erweiterte öffentliche Bereitstellung geologischer Daten	Erweiterte öffentliche Bereitstellung geologischer Daten
(1) Die für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des Bundes oder der Länder, insbesondere zu einem der in § 1 genannten Zwecke, zuständige Behörde oder Person nach § 33 Absatz 1 kann, wenn die öffentliche Bereitstellung für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist und <i>ein überwiegendes öffentliches Interesse</i> an der öffentlichen Bereitstellung <i>besteht</i> , entscheiden, dass	(1) Die für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des Bundes oder der Länder, insbesondere zu einem der in § 1 genannten Zwecke, zuständige Behörde oder Person nach § 33 Absatz 1 kann, wenn die öffentliche Bereitstellung für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist und das öffentliche Interesse an der öffentlichen Bereitstellung gegenüber dem privatrechtlichen Interesse an der Geheimhaltung überwiegt , entscheiden, dass
1. nichtstaatliche Fachdaten nach § 9 vor Ablauf der Fristen nach § 27 Absatz 1 und 2 und § 29 Absatz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 1 und 2 öffentlich bereitgestellt werden sowie	1. u n v e r ä n d e r t
2. nachgeforderte nichtstaatliche Fachdaten nach § 12 entgegen § 28 öffentlich bereitgestellt werden.	2. u n v e r ä n d e r t
(2) Die für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des Bundes oder der Länder, insbesondere zu einem der in § 1 genannten Zwecke, zuständige Behörde oder Person nach § 33 Absatz 1 kann entscheiden, dass nichtstaatliche Bewertungsdaten nach § 10 entgegen § 28 oder entgegen § 29 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 öffentlich bereitgestellt werden, wenn die öffentliche Bereitstellung für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist und	(2) Die für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des Bundes oder der Länder, insbesondere zu einem der in § 1 genannten Zwecke, zuständige Behörde oder Person nach § 33 Absatz 1 kann entscheiden, dass nichtstaatliche Bewertungsdaten nach § 10 entgegen § 28 oder entgegen § 29 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 öffentlich bereitgestellt werden, wenn die öffentliche Bereitstellung für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist und
1. der Bergbaubetrieb oder das Vorhaben zur Gewinnung von Bodenschätzen oder zur Nutzung des geologischen Untergrunds, das auf Grund anderer Vorschriften genehmigt oder angezeigt worden ist, tatsächlich eingestellt worden ist und das öffentliche Interesse an der öffentlichen Bereitstellung überwiegt,	1. der Bergbaubetrieb oder das Vorhaben zur Gewinnung von Bodenschätzen oder zur Nutzung des geologischen Untergrunds, das auf Grund anderer Vorschriften genehmigt oder angezeigt worden ist, tatsächlich eingestellt worden ist und das öffentliche Interesse an der öffentlichen Bereitstellung gegenüber dem privatrechtlichen Interesse an der Geheimhaltung überwiegt ,
2. nach dem Ablauf von 15 Jahren nach der Übermittlung von Bewertungsdaten kein Bergbaubetrieb auf Grund des Bundesberggesetzes oder kein anderweitiges Vorhaben zur Gewinnung von Bodenschätzen oder zur Nutzung des geologischen Untergrunds errichtet und betrieben wurde und	2. nach dem Ablauf von 15 Jahren nach der Übermittlung von Bewertungsdaten kein Bergbaubetrieb auf Grund des Bundesberggesetzes oder kein anderweitiges Vorhaben zur Gewinnung von Bodenschätzen oder zur Nutzung des geologischen Untergrunds errichtet und betrieben wurde und

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
das öffentliche Interesse an der Bereitstellung überwiegt oder	das öffentliche Interesse an der Bereitstellung gegenüber dem privatrechtlichen Interesse an der Geheimhaltung überwiegt oder
3. die Gründe des Allgemeinwohls für die öffentliche Bereitstellung aus anderen Gründen wesentlich überwiegen.	3. die Gründe des Allgemeinwohls für die öffentliche Bereitstellung aus anderen Gründen gegenüber dem privatrechtlichen Interesse an der Geheimhaltung wesentlich überwiegen.
<p>(3) Vor der Entscheidung über die öffentliche Bereitstellung nach den Absätzen 1, 2 oder 4 sind die betroffenen, nach § 14 Satz 1 verpflichteten Personen anzuhören. Die Entscheidung nach den Absätzen 1, 2 oder 4 ist der Person nach § 14 Satz 1, die angehört wurde, zuzustellen. Die nach § 36 zuständige Behörde ist über die öffentliche Bereitstellung nach den Absätzen 1, 2 oder 4 zu informieren; sie unterstützt die Behörde oder Person nach § 33 Absatz 1 bei der Ermittlung der nach Satz 1 anzuhörenden Personen, soweit ihr diese bekannt sind.</p>	<p>(3) Vor der Entscheidung über die öffentliche Bereitstellung nach den Absätzen 1, 2 oder § 35 Absatz 1 sind die betroffenen, nach § 14 Satz 1 verpflichteten Personen anzuhören. Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 oder § 35 Absatz 1 ist der Person nach § 14 Satz 1, die angehört wurde, sechs Wochen vor der öffentlichen Bereitstellung zuzustellen. Dabei ist die Erforderlichkeit der öffentlichen Bereitstellung für die Aufgabenerfüllung schriftlich oder elektronisch darzulegen. Die nach § 37 zuständige Behörde ist über die öffentliche Bereitstellung nach den Absätzen 1 und 2 oder § 35 Absatz 1 zu informieren; sie unterstützt die Behörde oder Person nach § 33 Absatz 1 bei der Ermittlung der nach Satz 1 anzuhörenden Personen, soweit ihr diese bekannt sind.</p>
<p>(4) <i>Bei geologischen Daten nach den Absätzen 1 und 2, die für die Suche und Auswahl eines Standortes zur Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen erforderlich sind, entscheiden der Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die öffentliche Bereitstellung. Der Bund überträgt dem Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz durch Beleihung die hoheitliche Befugnis, Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 zu treffen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Entscheidung zur öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten nach den Absätzen 1 oder 2, die nach § 12 Absatz 3 Satz 2 des Standortauswahlgesetzes benötigt werden und entscheidungserheblich sind, haben keine aufschiebende Wirkung. Für staatliche 3D-Modelle des Untergrunds, die über nichtstaatliche Fachdaten oder nichtstaatliche Bewertungsdaten Aufschluss geben könnten, ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind, wenn die 3D-Modelle für die Suche und Auswahl eines Standortes zur Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen erforderlich sind. Im Fall des Satzes 4 ist Absatz 3 nicht anzuwenden.</i></p>	<p>(4) entfällt</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	§ 35
	Erweiterte öffentliche Bereitstellung geologischer Daten im Standortauswahlverfahren; wissenschaftliche Beratung zur Einsicht in nicht öffentlich bereitgestellte Daten, Bereitstellung und Einsicht im Datenraum
	<p>(1) Bei geologischen Daten nach § 34 Absatz 1 und 2, die für das Standortauswahlverfahren benötigt werden und entscheidungserheblich sind, entscheiden der Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz und das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die öffentliche Bereitstellung. Der Bund überträgt dem Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz durch Beleihung die hoheitliche Befugnis, Entscheidungen nach § 34 Absatz 1 und 2 zu treffen; § 9a Absatz 3 Satz 3 bis 5, 8 und 11 des Atomgesetzes ist entsprechend anzuwenden.</p>
	<p>(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Entscheidung zur öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten nach § 35 Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 oder 2, die im Standortauswahlverfahren benötigt werden und entscheidungserheblich sind, haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Zustellung des Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Entscheidung nach § 35 Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 oder 2, der innerhalb der Frist des § 34 Absatz 3 Satz 2 gestellt worden ist, stellt der Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz die von dem Antrag erfassten geologischen Daten in dem nach Absatz 5 einzurichtenden Datenraum bereit, bis der Antrag nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung rechtskräftig abgelehnt oder die Klage im Hauptsacheverfahren rechtskräftig abgewiesen wird.</p>
	<p>(3) Für staatliche 3D-Modelle des Untergrunds, die über nichtstaatliche Fachdaten oder nichtstaatliche Bewertungsdaten Aufschluss geben könnten, ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 34 Absatz 1 und 2 erfüllt sind, wenn die 3D-Modelle für das Standortauswahlverfahren benötigt werden und entscheidungserheblich sind. Dies gilt auch für die von dem Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz zur Erstellung oder Spezifizierung der staatlichen 3D-Modelle herangezogenen Schichtenverzeichnisse nach § 9 Absatz 1</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Nummer 3 Buchstabe a. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist § 34 Absatz 3 nicht anzuwenden.
	<p>(4) Das Nationale Begleitgremium kann sich nach § 8 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz des Standortauswahlgesetzes im Hinblick auf geologische Daten, die nach Absatz 1 für das Standortauswahlverfahren benötigt werden und entscheidungserheblich sind und die nach diesem Gesetz nicht oder noch nicht öffentlich bereitgestellt werden, wissenschaftlich beraten lassen und hierfür bis zu fünf externe Sachverständige mit der Einsicht in die Daten beauftragen. Die Beauftragten nach Satz 1 müssen über die für die wissenschaftliche Beratung notwendige fachliche Expertise verfügen und dürfen keine eigenen wirtschaftlichen Interessen oder wirtschaftliche Interessen der nach § 14 Satz 1 verpflichteten Personen verfolgen. Die Beauftragten unterstützen das Nationale Begleitgremium bei der Begleitung des Standortauswahlverfahrens, indem sie die geologischen Daten nach Satz 1 sichten, bewerten und gegenüber dem Nationalen Begleitgremium Stellungnahmen abgeben, ob diese Daten im Standortauswahlverfahren zutreffend bewertet und sachgerecht berücksichtigt worden sind. Das Nationale Begleitgremium kann die Beauftragten für weitere Fragestellungen zur Berücksichtigung geologischer Daten im Standortauswahlverfahren hinzuziehen. Die Regelungen des Standortauswahlgesetzes bleiben unberührt.</p>
	<p>(5) Der Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz richtet einen gesonderten Datenraum für die geologischen Daten nach Absatz 4 Satz 1 ein und stellt insbesondere die geologischen Daten nach Absatz 4 Satz 1 sowie die für das Standortauswahlverfahren nicht entscheidungserheblichen Daten, die bei ihm vorhanden sind, dort bereit. Die Beauftragten nach Absatz 4 Satz 1 haben Zugang zu allen Daten, die in dem gesonderten Datenraum bereitgestellt werden. Die Beauftragten nach Absatz 4 Satz 1 sind zur Geheimhaltung über die Inhalte der geologischen Daten im gesonderten Datenraum, die nach diesem Gesetz nicht oder noch nicht öffentlich bereitgestellt werden, verpflichtet und dürfen die Ergebnisse der Dateneinsicht nur für die Aufgaben nach Absatz 4 Satz 3 und 4 nutzen. Der Vorhabenträger gewährleistet die Sicherung der im Datenraum bereitgestellten Daten vor dem unberechtigten Zugriff Dritter nach dem Stand der Technik.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Kapitel 5	Kapitel 5
Schlussbestimmungen	Schlussbestimmungen
§ 35	§ 36
Anordnungsbefugnis	u n v e r ä n d e r t
Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die zur Durchführung dieses Gesetzes und zur Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind.	
§ 36	§ 37
Zuständige Behörden; Überwachung	Zuständige Behörden; Überwachung
(1) Die Zuständigkeit für den Vollzug dieses Gesetzes richtet sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nach Landesrecht.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Für die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes <i>ist § 13 Absatz 1 des Umweltinformationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.</i>	(2) Für die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes sind
	1. § 13 Absatz 1 des Umweltinformationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
	2. Bestimmungen der Länder, die inhaltsgleich zu Nummer 1 sind,
	entsprechend anzuwenden.
(3) Die für den Vollzug dieses Gesetzes im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels zuständige Behörde ist die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 37	§ 38
Verordnungsermächtigung; Ausschluss abweichenden Landesrechts	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Folgendes bestimmen:	
1. die Festlegung, welche der in § 2 Absatz 5 Satz 1 genannten Vorschriften auf die vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossenen	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Daten nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 oder § 2 Absatz 4 Satz 2 anzuwenden sind,	
2. die Festlegung, dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht auf geologische Daten aus den in § 2 Absatz 5 Satz 2 genannten Untersuchungen erstreckt,	
3. die näheren Anforderungen an die Anzeige und Übermittlung geologischer Daten nach den §§ 8 bis 10 einschließlich der Konkretisierung der nach § 14 Satz 1 verpflichteten Personen,	
4. die Tatsachen, die eine eingeschränkte Anzeige- und Übermittlungspflicht begründen, sowie die näheren Anforderungen an die eingeschränkte Anzeige- und Übermittlungspflicht nach § 11 Absatz 1,	
5. die näheren Anforderungen an die Vorhaltung geologischer Daten bei einer nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 verpflichteten Behörde oder Person nach § 11 Absatz 2 sowie die näheren Anforderungen an die Befreiung einer nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 verpflichteten Behörde oder Person nach § 11 Absatz 3,	
6. die näheren Anforderungen an die Entledigung und Löschung von Proben und Daten nach § 13,	
7. die näheren Anforderungen an die interoperablen Formate geologischer Daten nach § 16 Absatz 1 sowie die näheren Anforderungen an die elektronische Übermittlung nach § 16 Absatz 2,	
8. die näheren Anforderungen an das Verfahren und die Formvorschriften für die Kennzeichnung von Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten nach § 17 Absatz 1,	
9. die näheren Anforderungen an die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten nach § 19 Absatz 2 oder an den Zugang zu öffentlich bereitgestellten geologischen Daten nach § 20,	
10. die näheren Anforderungen an die Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nach § 33, insbesondere zu den in § 1 genannten Zwecken.	
(2) Von den in diesem Gesetz getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 38	§ 39
Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 8 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37 Absatz 1 Nummer 3, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,	1. entgegen § 8 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 38 Absatz 1 Nummer 3, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 oder § 10 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37 Absatz 1 Nummer 3, dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	2. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 oder § 10 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 38 Absatz 1 Nummer 3, dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 2 Satz 1, § 10 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder § 12 zuwiderhandelt oder	3. u n v e r ä n d e r t
4. entgegen § 13 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37 Absatz 1 Nummer 6, eine dort genannte Probe oder dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anbietet.	4. entgegen § 13 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 38 Absatz 1 Nummer 6, eine dort genannte Probe oder dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anbietet.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 39	§ 40
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten das Lagerstättengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, und das Lagerstättengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung außer Kraft.	(2) Gleichzeitig treten das Lagerstättengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, und das Lagerstättengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung außer Kraft.
	(3) Das Gesetz wird zum 31. Dezember des Jahres evaluiert, in dem sich dessen Inkrafttreten zum vierten Mal jährt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/17285** wurde in der 148. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. März 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. In der 155. Sitzung am 22. April 2020 wurde die Vorlage nachträglich dem Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Kapitel 1 (§§ 1 bis 4) enthält die Zweckbestimmung, den Anwendungsbereich und die dem Gesetz zugrunde liegenden Begriffsbestimmungen. Wesentlich für das Verständnis des Gesetzes sind die umfassende Definition der geologischen Untersuchung und ihrer Untersuchungsabschnitte sowie die Einteilung der verschiedenen Datenkategorien. Demzufolge sind geologische Daten in Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten eingeteilt.

Kapitel 2 (§§ 5 bis 7) enthält die notwendigen Rechtsgrundlagen für geologische Untersuchungen, die die zuständige Behörde im Rahmen der staatlichen geologischen Landesaufnahme vornimmt. Hiervon sind insbesondere auch Betretensrechte für Grundstücke sowie Untersuchungen der Behörde im Rahmen von geologischen Untersuchungen dritter Personen erfasst.

Kapitel 3 (§§ 8 bis 17) enthält die Vorschriften zur Anzeige geologischer Untersuchungen und zur Übermittlung der mit der geologischen Untersuchung gewonnenen Daten an die zuständige Behörde, die hierfür geltenden Fristen sowie die Vorschriften zur Entledigung von Proben und Löschung von Daten.

Kapitel 4 (§§ 18 bis 34) enthält die Vorschriften zur öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Das Kapitel ist in drei Abschnitte unterteilt. Abschnitt 1 widmet sich der öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten, Abschnitt 2 enthält die Gründe, die ggf. die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten beschränken und Abschnitt 3 regelt den Austausch bzw. die Zurverfügungstellung geologischer Daten zwischen Behörden. Kernelement des Kapitels ist der erste Abschnitt zur öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten, der seinerseits in drei Unterabschnitte gegliedert ist. Der erste Unterabschnitt legt die allgemeinen Regeln für die öffentliche Bereitstellung fest. Der zweite Unterabschnitt bestimmt die Fristen für die öffentliche Bereitstellung staatlicher Daten, der dritte Unterabschnitt diejenigen für die Bereitstellung nichtstaatlicher Daten. Nichtstaatliche Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt. Fachdaten werden gemäß § 27 entweder nach fünf oder, bei gewerblichem Bezug, nach zehn Jahren öffentlich bereitgestellt. Bewertungsdaten werden regelmäßig nicht öffentlich bereitgestellt.

Kapitel 5 (§§ 35 bis 39) enthält die Schlussbestimmungen zum Gesetz. § 35 enthält eine ausdrückliche Anordnungsbefugnis, um die zentralen Vorschriften des Gesetzes durchsetzen zu können. § 36 regelt die zuständigen Behörden und legt für die staatliche geologische Landesaufnahme in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) fest. Die nachfolgenden Vorschriften enthalten Rechtsverordnungsermächtigungen, die Bußgeldvorschriften sowie das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkrafttreten des abzulösenden Lagerstättengesetzes und der darauf beruhenden Verordnung.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** und der **Ausschuss für Gesundheit** haben kein Votum abgegeben.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17285 in seiner 89. Sitzung am 22. April 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17285 in seiner 50. Sitzung am 22. April 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17285 in seiner 66. Sitzung am 22. April 2020 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17285 in seiner 52. Sitzung am 22. April 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) seiner 40. Sitzung am 12. Februar 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeolDG) (Bundratsdrucksache 13/20) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Gesetzentwurf steht mit den einschlägigen Nachhaltigkeitszielen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung von 2016 im Einklang. Insbesondere der bessere Schutz des Wassers (SDG 6), der Energieressourcen (SDG 7), der Rohstoffressourcen (SDG 8) und des Klimas (SDG 13) werden durch den Gesetzentwurf angestrebt. Die Verfügbarkeit von Untergrunddaten ist unter anderem wesentlich für den Schutz und die Gewinnung des Trinkwassers, aber auch für Nutzung des Untergrunds zum Zweck der Energieversorgung, des Klimaschutzes und der effizienten Rohstoffgewinnung. Bei alledem trägt die Bündelung aller geologischen Daten dazu bei, dass bereits vorhandene Erkenntnisse über den Untergrund nicht erneut erhoben werden müssen. Eine breite Datenbasis erlaubt darüber hinaus die Wahl der ressourcenschonendsten Alternative, wenn verschiedenen Nutzungen oder aber verschiedene Varianten einer Nutzung zur Verfügung stehen. Auf der Grundlage öffentlich bereitgestellter Untergrunddaten können die Wissenschaft sowie insbesondere kleine und mittlere Unternehmen mit spezifischem technischem Know-How innovative Konzepte für einen möglichst nachhaltigen Umgang mit den Ressourcen und Nutzungspotentialen des geologischen Untergrunds entwickeln.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie

SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz

Indikator 8.1 – Ressourcenschonung: Gesamtrohstoffproduktivität

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel und nachvollziehbar.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 63. Sitzung am 9. März 2020 stattfand, haben die Sachverständigen Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 19(9)548 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Steffen Kanitz, Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)

Dr. Thomas Pütter, Vorstand, BDI-Ausschuss für Rohstoffpolitik (BDI-Ausschuss)

Prof. Hartmut Gaßner, Gaßner, Groth, Siederer & Coll. (GGSC)

Prof. Dr. Matthias Rossi, Universität Augsburg

Prof. Dr. Ralph Watzel, Präsident der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)

Andreas Tschauder, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (MWVLW Rheinland-Pfalz)

Edo Günther, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

Prof. em. Dr. Joachim Wieland, LL.M., Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Universität Speyer)

Prof. Dr. Klaus Töpfer, Vorsitzender des Nationalen Begleitgremiums (NBG)

Dr. Torsten Mertins, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (BV komm. Spitzenverbände)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Abgelehnte Anträge

Der folgende, von der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(9)572 eingebrachte Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17285 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Kapitel 1 wird wie folgt geändert:

§ 2 (5) Satz 2 wird geändert in:

„Die Länder können festlegen, dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht auf geologische Daten aus Bohrungen, Baugrunduntersuchungen oder Rammkernsondierungen erstreckt, die jeweils lediglich eine Tiefe von bis zu 100 Metern erreichen.“

Begründung

Das Interesse der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) beschränkt sich auf geologische Daten in mindestens 100 Metern Tiefe. Insofern sind Daten in einer geringeren Tiefe für die Endlagersuche durch die BGE nicht von Relevanz.

Der folgende, von der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(9)573 eingebrachte Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17285 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Kapitel 4 – Abschnitt 1 – Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert:

1. In § 27 (1) wird die Angabe „nach Ablauf von fünf Jahren nach Ablauf der Übermittlungsfrist“ durch „nach Ablauf von frühestens fünfzehn Jahren nach Ablauf der Übermittlungsfrist und vorheriger Anhörung der Urheber der Daten“ ersetzt.

2. In § 27 (2) wird die Angabe „nach Ablauf von zehn Jahren nach Ablauf der Übermittlungsfrist“ durch „nach Ablauf von frühestens zwanzig Jahren nach Ablauf der Übermittlungsfrist und vorheriger Anhörung der Urheber der Daten“ ersetzt.

Begründung

Rohstoffvorhaben sind langfristige Projekte, welche oftmals eine erhebliche Vorlaufzeit aufweisen. Aufgrund von strategischen Unternehmensentscheidungen können Unternehmen veranlasst sein, Genehmigungsverfahren für die Projektstätten erst nach längerer Wartezeit durchzuführen. Eine verfrühte öffentliche Bekanntmachung von Fachdaten kann somit, kaufmännisches und technisches Wissen der Unternehmen gefährden und zum Nachteil der entsprechenden Unternehmen, im Wettbewerb durch Konkurrenten genutzt werden.

Der folgende, von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(9)578 eingebrachte Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17285 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. In § 33 Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Davon abweichend kann eine Kategorisierung von geologischen Daten nach § 34 Absatz 4 Satz 2 unterbleiben.“

2. § 34 Absatz 4 wird durch nachfolgenden Absatz 4 ersetzt und die Absätze 5 und 6 werden angehängt:

„(4) Bei geologischen Daten nach den Absätzen 1 und 2, die für die Suche und Auswahl eines Standortes zur Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen erforderlich sind, entscheiden der Vorhaben-träger nach dem Standortauswahlgesetz und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die öffentliche Bereitstellung. Nach Satz 1 erforderliche

1. geologische Daten, die vor dem [einsetzen: Datum 5 Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] gewonnen wurden und

2. staatliche 3D-Modelle des Untergrunds, die über nichtstaatliche Fachdaten oder nichtstaatliche Bewertungsdaten Aufschluss geben könnten, sind stets zu veröffentlichen. Für die Übrigen für die Suche und Auswahl eines Standortes zur Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen erforderlichen Daten gelten die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 in der Regel als erfüllt. Die öffentliche Bereitstellung dieser Daten kann nur beschränkt werden, soweit ein besonders schutzwürdiges Vertrauen eines Berechtigten dies erfordert.

(5) Der Bund überträgt dem Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz durch Beleihung die hoheitliche Befugnis, Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 zu treffen. Eine Anhörung nach Absatz 3 steht im Ermessen des jeweiligen Aufgabenträgers. Sie ist nur wegen eines besonders schutzwürdigen Interesses eines Betroffenen, insbesondere bei der Veröffentlichung von Bewertungsdaten nach §10 Abs. 2 Nr. 3 und 4, erforderlich. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Entscheidung zur öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten nach Absatz 4 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Soweit geologische Daten, die als Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen geschützt sind, nach den Absätzen 1 und 2 für öffentliche Aufgaben bereitgestellt werden, gelten sie auch nach der Bereitstellung als Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Ihre Nutzung zur Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen ist nur mit Zustimmung des Berechtigten zulässig, soweit sie nicht oder noch nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder sonst zulässig öffentlich bereitgestellt werden.“

Begründung

Der Änderungsantrag setzt das Ergebnis der Anhörung Ausschuss für Wirtschaft und Energie im Deutschen Bundestag am 9.03.2020 zum Entwurf des Geologiedatengesetzes um (siehe dazu insbesondere auch den Textvorschlag von Prof. Gaßner, Ausschussdrs. 19(9)540).

Die Änderung in § 33 Absatz 8 (Nr. 1 oben) ist eine Folgeänderung. Durch die neuen gesetzlichen Vorgaben in § 34 Absatz 4 werden Einzelfallentscheidungen für ältere Daten nicht mehr nötig. Damit entfällt auch die Notwendigkeit der Kategorisierung innerhalb der Frist des Absatzes 8. Die Belastung der Verwaltung von Bund und Ländern wird dadurch deutlich verringert.

Im Sinne größtmöglicher Transparenz bei der Suche nach einem Standort zur Endlagerung hochradioaktiver Stoffe und der fristgerechten Umsetzung des Standortauswahlgesetzes unter gleichzeitiger Berücksichtigung berechtigter wirtschaftlicher Interessen an den geologischen Daten sieht der Änderungsantrag differenzierte Veröffentlichungsmöglichkeiten vor (Nr. 2 oben): ältere Daten, die vor mehr als 5 Jahren vor Inkrafttreten des Geologiedatengesetzes gewonnen wurden, sind stets zu veröffentlichen (Änderung in Absatz 4). Es ist davon auszugehen, dass Daten innerhalb dieser Zeit bereits entsprechend wirtschaftlich genutzt wurden. Anderenfalls besteht im Übrigen kein schutzwürdiges Interesse mehr. Veröffentlicht werden müssen zudem 3d-Daten, für die schon der Entwurf der Bundesregierung vorsah, dass die Voraussetzungen des § 34 Absätze 1 und 2 erfüllt sind.

Jüngere Daten sind in der Regel zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung dieser Daten kann ausnahmsweise nur dann unterbleiben, wenn besondere schutzwürdige Interessen des Berechtigten dies erfordern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Geschäftsgeheimnisse auch nach Veröffentlichung wirtschaftlich von Dritten nicht genutzt werden dürfen (neuer Absatz 6). Die Rechte der Berechtigten sind hierdurch umfassend gewahrt.

Zur besseren Übersichtlichkeit sind die verfahrensrechtlichen Regelungen in einen neuen Absatz 5 überführt. Das entfallen der aufschiebenden Wirkung ist dem Gesetzentwurf der Bundesregierung entnommen. Im Interesse der fristgerechten Umsetzung des Standortauswahlgesetzes sind Anhörungen auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17285 in seiner 68. Sitzung am 22. April 2020 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)577(neu) einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17285 ein.

Die Fraktion der FDP brachte auf Ausschussdrucksache 19(9)572 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17285 ein.

Die Fraktion der FDP brachte auf Ausschussdrucksache 19(9)573 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17285 ein.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte auf Ausschussdrucksache 19(9)578 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17285 ein.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)568 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17285 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, im vorgelegten Gesetzentwurf sei vorgesehen gewesen, dass den Unternehmen die Veröffentlichung bestimmter Daten ohne vorherige Anhörung, also zeitgleich mitgeteilt werde. Damit wären die Daten auch für Mitbewerber sofort sichtbar geworden. In dieser Kombination mit der Versagung einer aufschiebenden Wirkung einer Klage sei aus der Sicht der Fraktion der CDU/CSU der Rechtsweg unzulässig eingeschränkt worden. Eine Verfassungswidrigkeit des Gesetzes sei so sehr wahrscheinlich geworden. Das sei auch der Tenor der Anhörung am 9. März 2020 gewesen. Die Lösung dafür liege im neugefassten Paragraph 34 Absatz 3, nachdem jetzt dem Unternehmen sechs Wochen vor der geplanten öffentlichen Bereitstellung diese Entscheidung mit einer Darlegung der Begründung zuzustellen sei. Damit bestehe die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Eil-Rechtsschutzes nach Paragraph 80 Absatz 5 VwGO, bevor Daten veröffentlicht würden. Zudem werde in einem völlig neuen Paragraph 35 Absatz 2 und 5 festgelegt, dass solche gerichtlich strittigen Daten vom Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz nur in einen geschützten Datenraum bereitgestellt würden, zu dem das Nationale Begleitgremium und fünf von Nationalen Begleitgremium beauftragte und vereidigte unabhängige Sachverständige Zugang hätten. Dies komme allen Unternehmen gleichermaßen zugute und nicht nur einzelnen Bereichen, wie dies bei Tiefen-Ausnahme-Regelung der Fall gewesen wäre. Die im Gesetz in Paragraph 2 Absatz 5 vorhandene Länderöffnungsklausel für eine Bagatell-Grenze werde den unterschiedlichen Bedürfnissen von Stadtstaaten und Flächenländern gerecht. Weitere Änderungen beträfen die folgenden Punkte: Die Koalition spreche sich in Form eines Entschließungsantrags für die Übernahme der Kosten von 350.000 Euro

für jedes Land für die Digitalisierung aus. Zudem sei die Evaluierung nach vier Jahren im Gesetzestext festgeschrieben. Schließlich gehe es um die Beiziehung von fünf externen beauftragten wissenschaftlichen Sachverständigen für die Arbeit des Nationalen Begleitgremiums.

Die **Fraktion der SPD** rief dazu auf, das Geologiedatengesetz nicht nur aus der Perspektive der Endlagersuche zu betrachten. Das Gesetz biete zum ersten Mal die Gelegenheit, im Zusammenhang mit dem Untergrund gewonnene Daten zu sichern und zu archivieren. Dies sei auch für Vorgänge nötig, wenn beispielsweise Unternehmen aufgelöst oder veräußert würden. Generell sei es notwendig, den Untergrund gut zu kennen, nicht zuletzt für die Endlagersuche. Aus letzterem habe sich auch ein gewisser zeitlicher Druck ergeben. Schließlich dürfe die Endlagersuche auch nicht in Zeiten der Corona-Krise durch ein fehlendes Geologiedatengesetz gefährdet oder verzögert werden. Die Anhörung habe gezeigt, es sei wichtig, einen Interessenausgleich herbeizuführen. Die Fraktion der SPD befürworte ausdrücklich die Findung eines Standortes für ein Endlager in Deutschland. Dabei müssten auch die Eigentumsinteressen der Unternehmensinhaber gewahrt werden. Selbstverständlich lägen hinter den Eigentums- auch wirtschaftliche Interessen. Diese Unternehmen hätten ein grundgesetzlich geschütztes Interesse daran, dass nicht Mitbewerber dieselben Kenntnisse erhielten. Dem werde die Schaffung eines geschützten Datenraumes und die Benennung von fünf Sachverständigen gerecht, die durch das Nationale Begleitgremium entsandt würden. Letztere könnten auch als Ombudsgremium fungieren. Damit komme man auch den Bundesländern entgegen. Wie im begleitenden Entschließungsantrag festgehalten, würden die Länder auch bei der Schaffung der entsprechenden IT-Infrastruktur unterstützt. Damit werde gewährleistet, dass die Daten auf denselben Qualitätsstandards beruhten.

Die **Fraktion der AfD** erneuerte die Kritik, dass das Gesetz weitgehende Eingriffe in die Unternehmensrechte ermöglichen werde. Daran heile auch der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen nicht viel. Sie halte das Gesetz weiterhin für verfassungswidrig. Auch die öffentliche Anhörung habe gezeigt, dass es schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken gebe. Unabhängig davon spreche sich die Fraktion selbstverständlich für ein modernes Geologiedatengesetz aus und werde aus diesem Grunde dem Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen zustimmen. Der Zweck des Gesetzes, bei der Suche nach einem Endlager für Transparenz zu sorgen und so die Proteste der Anti-Kernkraft-Lobby zu besänftigen, werde fehl gehen.

Die **Fraktion der FDP** kündigte an, die Änderungsanträge mit den Ausschuss-Drucksachennummern 19(9)574 bis 19(9)576 zurückzuziehen, da diese inhaltlich mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zusammenfielen. Im Übrigen werde die Fraktion dem Gesetzentwurf nicht zustimmen, weil er nicht die Balance zwischen durchaus notwendiger Transparenz und den gerechtfertigten Eigeninteressen der Unternehmen herstelle. Unter diesem Gesichtspunkt sei es ratsam, dass sich die Koalition nochmals die Änderungsanträge der Fraktion der FDP mit den Ausschuss-Drucksachennummern 19(9)572 und 19(9)573 anschau, welche dazu beitragen könnten, diese Balance herzustellen. Der Antrag auf Ausschuss-Drucksache 19(9)572 fordere, dass Geologiedaten erst ab einer Tiefe von einhundert Metern veröffentlicht würden. Die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) habe in der öffentlichen Anhörung dargelegt, dass diese Daten für die Endlagerung keine besondere Relevanz hätten. Der Änderungsantrag mit der Ausschuss-Drucksachennummer 19(9)573 beziehe sich auf die Verlängerung der Fristen für die Veröffentlichung von Fachdaten. Auch damit könne die Balance zwischen Transparenz und Unternehmensinteressen besser hergestellt werden.

Die **Fraktion DIE LINKE**. stellte fest, das Geologiedatengesetz sei längst überfällig. Die Angleichung der Verhältnisse durch das Bundesgesetz werde zur Vereinheitlichung der Lage in den Bundesländern beitragen. Die Bereitstellung geologischer Daten durch private Unternehmen müsse einheitlich geregelt werden. Die Fraktion sehe ebenfalls, wie die Fraktion der FDP, die Balance zwischen Transparenz und Eigentumsinteressen der Unternehmen sei nicht gewahrt. Allerdings sehe DIE LINKE. ein Ungleichgewicht zugunsten der Eigentumsinteressen der Unternehmen. Diese Auffassung werde durch die Fehler untermauert, die bei der Erkundung der Asse und in Gorleben gemacht worden seien, als private Unternehmen wichtige Daten geheim gehalten hätten. Diese Geheimhaltung habe zu unsäglichen Kosten und Fehlinvestitionen geführt. In Zukunft müssten alle Daten, die zur Entscheidungsfindung notwendig seien, komplett öffentlich gemacht werden. Dies betreffe auch die ersten einhundert Meter. Es sei von erheblicher Bedeutung, ob Anlagen auf Schwemmland, gewachsenem Fels oder einer Kippe errichtet würden. Es gebe andere Möglichkeiten, die wirtschaftlichen Interessen zu schützen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnerte daran, dass das Standortauswahlgesetz besage, die Standortauswahl solle transparent sein. Diese Transparenz kenne keine Abstufung. Die Endlagersuche gehe weiter. Die

betroffenen Menschen benötigten Informationen, die sie dann auch mit den Sachverständigen besprechen könnten. Die Abwägung zwischen Transparenz und Schutz von Interessen der Unternehmen sei zwar von hoher Bedeutung, die Bundesbehörden müssten aber erklären können, wo und warum gerade dort ein Endlager für Atom­müll entstehen solle. Die entsprechenden Verfahren müssten auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Wissenschaft bedeute auch, seine Quellen offenzulegen. Der vorliegende Gesetzentwurf biete diese Sicherheit nicht. Die Lösung mit dem wissenschaftlichen Begleitgremium sei eine Notlösung und insofern nicht befriedigend. Die Debatte werde sich im Bundesrat fortsetzen, denn das Geologiedatengesetz sei dort zustimmungspflichtig.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)577(neu).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)572.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)573.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)578.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17285 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)568.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Satz 2 Nummer 4

Die Bezugnahme auf das Standortauswahlgesetz, das die Suche und Auswahl eines Standortes für hochradioaktive Abfälle regelt, musste insgesamt im Entwurfstext vereinheitlicht werden. Im Anschluss an § 1 ist nunmehr nur noch vom Standortauswahlverfahren die Rede. Mit der sprachlichen Anpassung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu § 3 Absatz 2 Nummer 1

Die Abgrenzung der geologischen Untersuchung zur bodenkundlichen Untersuchung ergibt sich aus § 2 Absatz 3. Zusätzlich erkennt der Entwurf des Geologiedatengesetzes nach § 2 Absatz 5 an, dass die Länder auch die in § 2 Absatz 3 vom Anwendungsbereich ausgeschlossenen bodenkundliche Daten in der geologischen Landesaufnahme und damit auch die gesamte bodenkundliche Landesaufnahme erfassen können. Die Begriffsdefinition der geologischen Untersuchung des § 3 Absatz 2 Nummer 1 sollte den Bezug zum Boden aufweisen, da auch eine geologische Untersuchung bodenkundliche Daten enthalten kann.

Die Regelung, dass bei der Übermittlung von Fachdaten aufbereitete Daten nur in der Form übermittelt werden müssen, wie sie mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln aufbereitet worden sind, führt nicht dazu, dass insgesamt weniger Fachdaten übermittelt werden. Die zu Grunde liegenden Daten werden sowohl als Messdaten (Rohdaten) als auch in einer aufbereiteten Form übermittelt werden müssen. Eine Einschränkung erfolgt insoweit nur bezüglich des Schutzes anwendungsspezifischer Aufbereitungstechnologien, die zum Zeitpunkt der Übermittlung neuartig sind und ihrem Nutzer deshalb einen Vorteil verschaffen. Mit dieser Einschränkung wird zugleich

aber auch sichergestellt, dass die zuständigen Behörden diese Daten ihrerseits mit den ihnen verfügbaren technischen Mitteln nutzen können.

Zu § 5 Absatz 1 Satz 2

Redaktionelle Anpassung an den üblicherweise im Gesetz verwendeten Begriff

Zu § 6 Absatz 1 Satz 1

Das zusätzliche Erfordernis der vorherigen Ankündigung auch bei geologischen Untersuchungen, die kürzer als zwei Tage sein werden, stellt sicher, dass die Norm verfassungskonform ist.

Zu § 6 Absatz 1 Satz 6 – neu –

Die Betretensregelungen des Lagerstättengesetzes sind größtenteils in Landesrecht überführt worden. Diese Regelungen sollen weiterhin Anwendung finden.

Zu § 6 Absatz 4 Satz 2

Mit der Änderung wird der Vorschlag der Länder umgesetzt und eine Benehmensregelung festgesetzt.

Zu § 8 Satz 2 Nummer 4 und 5 zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c

Mit der Änderung wird der Regelungsgehalt sinnvoll ergänzt.

Zu § 11 Absatz 4

Auch die Fristen in § 10 werden durch die Regelungen in Bezug genommen. Mit der Änderung wird die Forderung der Länder umgesetzt.

Zu § 13 Satz 4 – neu –

Die Behörde verfügt durch die Übermittlung bisheriger Daten nach § 3 Lagerstättengesetz (zukünftig §§ 8 bis 10 GeolDG) und wegen anderer Umstände bereits über umfassende Datenbestände. Diese muss sie nach § 5 GeolDG sichern. Die Datensicherung ist ein wesentlicher Regelungsgegenstand des Gesetzes, der u. a. auch der Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle dienen soll. Die Datensicherungspflicht der zuständigen Behörden wird mit dem Gesetz erstmals festgelegt. Darüber hinaus bestimmt § 13, dass auch Private ihre Datenbestände nicht einfach entsorgen dürfen, sondern diese der Behörde anbieten müssen. Die Behörde muss den Zwecken des Gesetzes entsprechend nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob sie die Datenbestände übernimmt. Insofern kann man davon ausgehen, dass das Ermessen der Behörde bei Daten, die für die Standortauswahl benötigt werden, auf Null reduziert ist. Allerdings ist ein ausdrücklicher Hinweis auf diesen Umstand sinnvoll, damit die Behörde diesen Belang im Entscheidungsprozess in ausreichendem Maß berücksichtigt.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 1 und 2 – neu –

Die Ergänzung stellt klar, dass eine unvollständige Anzeige oder die unvollständige Übermittlung an die andere Behörde die Fristen der §§ 8 bis 10 nicht einhält. Außerdem kann die zuständige Behörde zur Vervollständigung unvollständiger Datensätze auffordern.

Zu § 16 Absatz 1 Satz 2 – Streichung –

Da bereits § 16 Absatz 1 Satz 1 eine Abstimmung zwischen der zuständigen Behörde und dem Verpflichteten ermöglicht, sind weitere Entlastungen für die Übermittlung im interoperablen Format entbehrlich.

Zu § 16 Absatz 3

Korrektur des Normzitats.

Zu § 17 Absatz 3 Satz 2 bis 5 – neu – (Streichung alter Satz 2)

Satz 2 stellt klar, dass die Datenkategorisierung ein Verwaltungsakt ist. Zudem regeln die nachfolgenden Vorschriften das Verfahren zur Bekanntgabe des Verwaltungsaktes. Die Bekanntgabe stellt sicher, dass die Betroffenen gegen eine ihrer Ansicht nach fehlerhafte Kategorisierung primären Rechtsschutz einlegen können. Ohne Bekanntgabe der Kategorisierung könnten die Betroffenen mit der Veröffentlichung lediglich Schadensersatzansprüche geltend machen. Eine solche Ausgestaltung widerspräche dem Gebot effektiven Rechtsschutzes.

Zu § 29 Absatz 4 Satz 1

Redaktionelle Korrektur.

Zu § 29 Absatz 5 Satz 2 bis 5 – neu – (Streichung alter Satz 2)

Satz 2 stellt klar, dass die Datenkategorisierung ein Verwaltungsakt ist. Zudem regeln die nachfolgenden Vorschriften das Verfahren zur Bekanntgabe des Verwaltungsaktes. Die Bekanntgabe stellt sicher, dass die Betroffenen gegen eine ihrer Ansicht nach fehlerhafte Kategorisierung auch der zahlreichen Altdaten primären Rechtsschutz einlegen können. Ohne Bekanntgabe der Kategorisierung könnten die Betroffenen mit der Veröffentlichung lediglich Schadensersatzansprüche geltend machen. Eine solche Ausgestaltung widerspräche dem Gebot effektiven Rechtsschutzes.

Zu § 33 Absatz 6

Im Rahmen der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben des Bundes und der Länder ist es bereits jetzt gängige Praxis, dass der Vorhabenträger und/oder die Genehmigungsbehörde zum Beispiel in Planfeststellungsverfahren für Autobahnen, Eisenbahn und Leitungstrassen mit den Planunterlagen auch die geologischen Daten projektbezogen zentral veröffentlicht/veröffentlichen. Insofern sollte der Regelungsinhalt dieser Praxis entsprechen und die Gewährleistung der projektbezogenen oder erweiterten öffentlichen Bereitstellung grundsätzlich der für die öffentliche Aufgabe zuständigen Behörde und nicht der nach § 37 zuständigen Behörde zugeordnet werden. Den staatlichen geologischen Diensten der Länder würde sonst eine zusätzliche Aufgabe übertragen.

Zu § 33 Absatz 8 Satz 2 – neu –

Mit der Änderung wird die Frist für die öffentliche Bereitstellung der dem Vorhabenträger bereits übermittelten nichtstaatlichen Fachdaten, also solcher, für die die Frist in § 27 bereits abgelaufen ist, von sechs auf drei Monate verkürzt, soweit es sich um Daten handelt, die nach dem Standortauswahlgesetz benötigt werden und entscheidungserheblich sind. Diese Verkürzung ist erforderlich, damit der Zwischenbericht Teilgebiete nach dem Standortauswahlgesetz entsprechend der zeitlichen Notwendigkeit wie geplant Ende September 2020 veröffentlicht werden kann. Zum Zeitpunkt der Formulierung der Entwurfsfassung des § 29 Absatz 2 Satz 2 war noch nicht absehbar, dass der Zeitraum von dem zu erwartenden Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Veröffentlichung des Zwischenberichts weniger als sechs Monate betragen würde. Innerhalb der Frist von drei Monaten ist es den betroffenen Dateninhabern weiterhin möglich, primären Rechtsschutz geltend zu machen.

Zu § 34 Absatz 1 und 2 Nummer 1, 2 und 3

§ 34 Absatz 1 und Absatz 2 haben bisher nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, mit welchen Belangen die öffentlichen Interessen abzuwägen sind. Der Gesetzentwurf geht in seiner Gesamtheit davon aus, dass kommerziell erhobene geologische Fachdaten für einen bestimmten Zeitraum und Bewertungsdaten grundsätzlich dauerhaft schützenswert sind. Dieser Aspekt wird mit den Einschüben nunmehr hervorgehoben.

Zu § 34 Absatz 3 Satz 2 – Einschub Frist

Bewertungsdaten und noch vom Schutz des Gesetzes erfasste Fachdaten, die für die Standortauswahl nicht benötigt werden, müssen adäquat geschützt werden. Da der Gesetzentwurf in § 34 Absatz 4 Satz 3 den gesetzlichen Sofortvollzug anordnet, die Veröffentlichung von Daten wegen der sofortigen Zugriffsmöglichkeiten Dritter aber nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, sollten betroffene Unternehmen die Gelegenheit erhalten, in einem angemessenen Zeitraum über die Inanspruchnahme des Eilrechtsschutzes nach § 80 Absatz 5 VwGO entscheiden zu können. Ansonsten müssten die Unternehmen nach Zustellung der Entscheidung nach Absatz 3 mit einer sofortigen Veröffentlichung der Daten rechnen und könnten trotz des verfassungsrechtlich gebotenen effektiven Rechtsschutzes auch im Eilrechtsschutz auf Grund der etwaigen zwischenzeitlichen Veröffentlichung allenfalls Sekundäransprüche geltend machen.

Zu § 34 Absatz 3 Satz 3 – neu –

Der eingefügte Satz hat klarstellenden Charakter. Die Erforderlichkeit für die öffentliche Aufgabenerfüllung ist tatbestandliche Voraussetzung für die Entscheidung nach den Absätzen 1, 2 oder 4. Eine schriftliche Darstellung der entscheidungserheblichen Gründe garantiert ein transparentes Verwaltungshandeln.

Zu § 35 Absatz 1 bis 3 – neu –

§ 35 Absatz 1 ist eine Sondervorschrift für die erweiterte öffentliche Bereitstellung geologischer Daten im Rahmen des Standortauswahlverfahrens. Sie entspricht dem § 34 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Regierungsentwurfs und wird um einen klarstellenden Verweis auf die Vorschriften des § 9a Absatz 3 Atomgesetz über die Modalitäten der Beleihung ergänzt.

§ 35 Absatz 2 Satz 1 übernimmt die gesetzliche Anordnung des Sofortvollzugs aus § 34 Absatz 3 Satz 2 des Regierungsentwurfs. Ergänzend regelt § 35 Absatz 2 Satz 2, dass Daten, für die einstweiliger Rechtsschutz beantragt wurde, für die Dauer des Verfahrens in den geschützten Datenraum nach Absatz 5 einzustellen sind. Mit der Regelung in § 35 Satz 2 wird man zwei Anliegen gerecht. Einerseits soll verhindert werden, dass Bewertungsdaten oder Fachdaten vor Ablauf der gesetzlichen Fristen öffentlich bereitgestellt würden, obwohl der Betroffene mit dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung primären Rechtsschutz begehrt hat. Durch eine Veröffentlichung der Daten zu diesem Zeitpunkt hätte der Betroffene irreparable Konsequenzen zu tragen; vor allem könnten etwaige Wettbewerber Kenntnis erlangen. Dem Betroffenen bliebe daher nur der sekundäre Rechtsschutz; eine Konsequenz die mit dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes nach Artikel 19 Absatz 4 GG nur schwer vereinbar ist. Andererseits soll dem Transparenzgebot des Standortauswahlgesetzes umfassend Rechnung getragen werden. Daher sollen die Daten in einem Datenraum für einen Kreis von Experten zugänglich sein, die die Inhalte dieser Daten, ihre richtige Verwendung und Beurteilung stellvertretend für die Öffentlichkeit prüfen und der Öffentlichkeit ihre Auffassung hierzu vermitteln sollen.

§ 35 Absatz 3 enthält die Vermutungsregel für staatliche 3D-Modelle aus § 34 Absatz 4 Satz 4 des Regierungsentwurfs. Die Vermutung wird auf die für das 3D-Modell herangezogenen Schichtenverzeichnisse erstreckt. Da im Falle der Vermutungsregel § 34 Absatz 3 nicht gilt, können die staatlichen 3D-Modelle und die zu Grunde liegenden Schichtenverzeichnisse ohne Anhörung und Zustellung der Entscheidung öffentlich bereitgestellt werden.

Zu § 35 Absatz 4 und 5 – neu –

Sofern auch eine Abwägung auf Grund von § 35 Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 oder 2 nicht ergibt, dass die Daten öffentlich bereitgestellt werden dürfen, schafft § 35 Absatz 4 und 5 ein Verfahren zum transparenten Umgang mit diesen geologischen Daten. Der Umfang der geologischen Daten, die für das Standortauswahlverfahren benötigt werden und entscheidungserheblich sind, die aber auf Grund dieses Gesetzes nicht oder noch nicht öffentlich bereitgestellt werden dürfen, ist aller Voraussicht nach sehr gering, da der Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz im Wesentlichen eigene Bewertungen und Modellierungen des Untergrunds auf Grund geologischer Fachdaten vornehmen wird. Der Großteil der in Deutschland vorhandenen geologischen Fachdaten stammt aber aus den Jahren vor 2011, für die die Fristen dieses Gesetzes bereits abgelaufen sind. Darüber hinaus ist auch mit der Vermutungsregel in § 35 Absatz 3 dafür Sorge getragen, dass die 3D-Modelle der Bundesgesellschaft für Endlagerung öffentlich bereitgestellt werden dürfen. Deshalb wird § 35 Absatz 1 schon von vornherein nicht sehr häufig zur Anwendung kommen. Sollten erforderliche Bewertungsdaten oder Fachdaten, für die die Fristen des Gesetzes noch gelten, aufgrund der Abwägung des Vorhabenträgers nicht oder auch wegen der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes noch nicht öffentlich bereitgestellt werden können, bietet das Vorgehen nach den Absätzen 4 und 5 die Gewähr, dass die Öffentlichkeit über die Einsichtnahme der wissenschaftlichen Berater nach den Absätzen 4 und 5 an dem Verfahren und der Entscheidungsfindung partizipieren kann. Die Beauftragten dürfen keine eigenen wirtschaftlichen Interessen oder die wirtschaftlichen Interessen eines Übermittlungsverpflichteten nach § 14 vertreten. So dürfen zum Beispiel weder betroffene Firmeninhaber oder Unternehmensvertreter mit der wissenschaftlichen Beratung zu geologischen Daten im Standortauswahlverfahren beauftragt werden. Ein etwaiges eigenes wissenschaftliches Interesse ist aber kein Ausschlusskriterium, wenn damit kein wirtschaftlicher Vorteil verbunden ist. Die Beauftragten sollen über die notwendige fachliche Expertise verfügen; das umfasst vor allem die geologische Fachkompetenz. Im Einzelfall kann aber auch eine juristische oder andere fachliche Qualifikation erforderlich sein. Die Anzahl der Beauftragten soll fünf nicht überschreiten. Sinnvoll ist zudem eine ungerade Anzahl von Beauftragten, um gegebenenfalls auch eine Stimmenmehrheit erreichen zu können.

Die Verpflichtung zur Bereitstellung im Datenraum soll nach § 35 Absatz 2 Satz 2 bereits ab dem Zeitpunkt eintreten, in dem gegen die Entscheidung nach § 34 Absatz 1 und 2 und deren sofortiger Vollziehung einstweiliger Rechtsschutz beantragt wurde.

Des Weiteren sollen geologische Daten, die dem Vorhabenträger vorlagen, die dieser aber als nicht entscheidungserheblich eingestuft hat, in den Datenraum eingestellt werden, damit die Sachverständigen auch im Hinblick auf diese Daten prüfen können, ob diese Daten zu Recht nicht in das Standortauswahlverfahren einbezogen worden sind. Die öffentliche Bereitstellung dieser Daten, die zugleich auch bei den zuständigen Behörden nach § 37 vorliegen, richtet sich nach den allgemeinen Regeln dieses Gesetzes, so dass sich die Verschwiegenheitsverpflichtung der Sachverständigen in diesem Fall nur auf solche Daten erstreckt, die nicht oder noch nicht öffentlich bereitgestellt werden dürfen.

Insgesamt ergibt sich aus der Regelung des § 35 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, dass insbesondere folgende Daten in den Datenraum einzustellen sind:

- Fachdaten im Fristlauf und Bewertungsdaten, für die der Vorhabenträger nach der Abwägung auf Grund von § 35 Absatz 1 i. V. m. § 34 Absatz 1 und 2 entschieden hat, dass das Geheimhaltungsbedürfnis überwiegt und sie demzufolge nicht öffentlich bereitgestellt werden dürfen;
- Fachdaten im Fristlauf und Bewertungsdaten, für die der Vorhabenträger nach der Abwägung auf Grund von § 35 Absatz 1 i. V. m. § 34 Absatz 1 und 2 entschieden hat, dass das öffentliche Interesse überwiegt und sie öffentlich bereitgestellt werden; der Betroffene hat aber einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Absatz 5 VwGO beantragt;
- Fachdaten im Fristlauf und Bewertungsdaten, für die der Vorhabenträger nach der Abwägung auf Grund von § 35 Absatz 1 i. V. m. § 34 Absatz 1 und 2 entschieden hat, dass das öffentliche Interesse überwiegt und sie öffentlich bereitgestellt werden; dem Betroffenen wurde aber einstweiliger Rechtsschutz gewährt oder er hat in der Hauptsache obsiegt. In diesem Fall verbleiben die Daten im Datenraum, die bereits mit dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz in den Datenraum eingestellt worden sind;
- nicht entscheidungserhebliche geologische Daten, die dem Vorhabenträger vorliegen, die er aber nicht in die Entscheidungsfindung im Standortauswahlverfahren einbezogen hat.

Zu § 37 Absatz 2

Die vorgeschlagene Änderung basiert auf der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Ziffer 21 der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu § 40 Absatz 3 – neu –

Die Evaluierung ist mit der Aufnahme als neuer Absatz 3 nunmehr gesetzlich vorgeschrieben.

Berlin, den 22. April 2020

Dr. Julia Verlinden
Berichterstatteerin

